

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/19 ausgegeben am 6. März 2019

11. Stück

Kundmachungen

95. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats.
96. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019 und Bekanntgabe der postalischen Einbringungsstelle für Wahlvorschläge und Kandidaturen.
97. Korrektur zum Mitteilungsblatt vom 6.2.2019, 9. Stück, Punkt 76. Neufassung des Satzungsteils Studienrecht der mdw.
98. Berufung zum Universitätsprofessor für Flöte.
99. Berufung zum Universitätsprofessor für Interpretationsforschung und Aufführungspraxis.
100. Berufung zum Universitätsprofessor für Musikwissenschaft.
101. Berufung zur Universitätsprofessorin für Violine, Viola.

Offene Stellen

102. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Klarinette am Leonard Bernstein Institut für Konzertfach Blas- und Schlaginstrumente der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
103. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Gesang Populärmusik am Institut für Populärmusik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

104. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Körperliche Gestaltung am Institut für Schauspiel und Schauspielregie - Max Reinhardt Seminar der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
105. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Forschungsbetrieb (PostDoc) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
106. Ausschreibung der Stelle einer administrativen Mitarbeiterin/eines administrativen Mitarbeiters (Sekretariat und Projektassistenz) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Stipendien, Programme, Preise

107. Studi_um: Studienabschluss-Preise 2019, Ausschreibung.

Todesfälle

108. Hilde Zadek.
109. em. o.Univ.-Prof. Dr. Harald Goertz.

Kundmachungen

95. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats.

Der Universitätsrat hat die Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats mit 28.2.2019 genehmigt:

In § 2 (3) lit. c) wird die Wortfolge „in Koordination mit dem Vizerektor für Außenbeziehungen“ gestrichen. Neu angefügt werden lit. j) und k) und lauten wie folgt:
„j) Entwicklung und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen, soweit betreffend Lehre in Koordination mit der Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung
k) Kommunikation und Medienstrategie“

In § 3 werden die lit. a), c) und e) gestrichen. Die bisherigen lit. b), d), f) und g) werden zu lit. a), b), c) und d).

In § 9 (7) wird die Wortfolge „den Vizerektor für Außenbeziehungen“ gestrichen und ersetzt durch „die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity“ sowie das Wort „dieser“ gestrichen und ersetzt durch „diese“.

In § 10 (1) wird die Wortfolge „der Vizerektor für Außenbeziehungen“ gestrichen und ersetzt durch „die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity“ sowie die Wörter „Sprecher“ und „Vertreter“ gestrichen und ersetzt durch „Sprecherin“ und „Vertreterin“. Weiters wird die Wortfolge „ , Personalangelegenheiten gem. § 2 Abs 3 lit e (Vertreterin Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity)“ gestrichen.

In § 10 (3) wird die Wortfolge „der Vizerektor für Außenbeziehungen“ gestrichen und ersetzt durch „die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity“ sowie das Wort „Vertreter“ gestrichen und ersetzt durch „Vertreterin“. Weiters wird die Wortfolge „ , dann die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity“ gestrichen.

In § 11 lit. a) wird die Wortfolge „vom Vizerektor für Außenbeziehungen“ gestrichen und ersetzt durch „von der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity“ sowie das Wort „dessen“ gestrichen und ersetzt durch „deren“. Weiters wird die Wortfolge „ , bei deren Verhinderung durch Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity“ gestrichen.

Konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung des Rektorats siehe Anhang 1.

Der Vorsitzende des Universitätsrats: S. Zapotocky

96. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019 und Bekanntgabe der postalischen Einbringungsstelle für Wahlvorschläge und Kandidaturen.

Gemäß § 4 Abs 2 Z 1 iVm § 11 HSWO 2014 werden die Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen durch Aushang der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019 verlautbart.

Darüber hinaus wird die postalische Einbringungsstelle für Wahlvorschläge und Kandidaturen bekannt gegeben:

Mag. Dominik Reisner
Büro der HMDW
Anton-von-Webern-Platz 1
1030 Wien

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019 siehe Anhang 2.

Der Vorsitzende der Wahlkommission: D. Reisner

97. Korrektur zum Mitteilungsblatt vom 6.2.2019, 9. Stück, Punkt 76. Neufassung des Satzungsteils Studienrecht der mdw.

Die korrekte Überschrift des § 36 des Satzungsteils Studienrecht auf Seite 27 lautet:

Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Dissertationen (§ 83 UG)

Konsolidierte Fassung des Satzungsteils Studienrecht siehe Anhang 3.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

98. Berufung zum Universitätsprofessor für Flöte.

Mag. art. Florian Aichinger wurde mit 1.3.2019 zum Universitätsprofessor für Flöte am Franz Schubert Institut für Blas- und Schlaginstrumente in der Musikpädagogik berufen.

Die Rektorin: U. Sych

99. Berufung zum Universitätsprofessor für Interpretationsforschung und Aufführungspraxis.

Univ.-Prof. Mag. iur. Dr. phil. Markus Grassl wurde mit 1.3.2019 zum Universitätsprofessor für Interpretationsforschung und Aufführungspraxis am Institut für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung berufen.

Die Rektorin: U. Sych

100. Berufung zum Universitätsprofessor für Musikwissenschaft.

Univ.-Prof. Mag. Dr. phil. Nikolaus Urbanek wurde mit 1.3.2019 zum Universitätsprofessor für Musikwissenschaft am Institut für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung berufen.

Die Rektorin: U. Sych

101. Berufung zur Universitätsprofessorin für Violine, Viola.

Miriam Tschopp wurde mit 1.3.2019 zur Universitätsprofessorin für Violine, Viola am Joseph Hellmesberger Institut für Streichinstrumente, Gitarre und Harfe in der Musikpädagogik berufen.

Die Rektorin: U. Sych

Offene Stellen**102. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Klarinette am Leonard Bernstein Institut für Konzertfach Blas- und Schlaginstrumente der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Am Leonard Bernstein Institut für Konzertfach Blas- und Schlaginstrumente der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2020 die unbefristete Stelle

**einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
für Klarinette**

gem. § 98 UG zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: unbefristetes Arbeitsverhältnis gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 5.130,20 (14 Mal). Ein allfällig höheres Gehalt, abhängig von Qualifikation und Vorerfahrungen, ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Anstellungserfordernisse:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung bzw. eine gleich zu wertende künstlerische Eignung
- eine hervorragende künstlerische Qualifikation für das zu besetzende Fach
- die der zu besetzenden Stelle adäquate pädagogische und didaktische Eignung, die u.a. mittels Lehrprobe überprüft werden kann

Gewünschte Qualifikationen:

- eine qualifizierte Vertrautheit mit dem Wiener Musizierstil, um eine Weiterführung und Fortentwicklung der Tradition gewährleisten zu können
- reiche Konzerterfahrung im In- und Ausland, insbesondere mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in einem renommierten Orchester
- die erforderliche pädagogische und didaktische Erfahrung im Ausbildungs- oder Weiterbildungsbereich
- Führungsqualitäten im organisatorischen Bereich

Aufgaben: Der zu übernehmende Aufgabenbereich umfasst das Fach Klarinette in der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre und der dazugehörigen Nebeninstrumente, die Unterrichtserteilung im zentralen künstlerischen Fach Klarinette, die Betreuung der Studierenden sowie die Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsaufgaben.

Ende der Bewerbungsfrist: 12. April 2019

Bewerbungen sind ausschließlich über das mdw-Bewerbungsportal www.mdw.ac.at/bewerbungsportal einzubringen. Sämtliche Unterlagen sind direkt im Portal in PDF-Form hochzuladen.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

103. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Gesang Popularmusik am Institut für Popularmusik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Popularmusik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2019 die befristete Stelle

**einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
für Gesang Popularmusik**

gem. § 99 Abs 1 UG zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: ein auf 5 Jahre befristeter Arbeitsvertrag gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 5.130,20 (14 Mal). Ein allfälliges höheres Gehalt, abhängig von Qualifikation und Vorerfahrungen, ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Anstellungserfordernisse:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische Eignung
- eine hervorragende künstlerische Qualifikation für das zu besetzende Fach in großer stilistischer Breite (Schlager, Musical, Rock/Pop, Soul, Blues, Jazz, Avantgarde, ...)
- eine dem künftigen Tätigkeitsbereich entsprechende pädagogische und didaktische Erfahrung im Ausbildungs- oder Weiterbildungsbereich
- langjährige exzellente künstlerische Tätigkeit, deren Repertoire Offenheit für stilistische Vielfalt zeigt

Gewünschte Qualifikationen:

- pädagogische und didaktische Eignung, die u.a. mittels einer Lehrprobe überprüft werden kann
- Führungsqualitäten im organisatorischen Bereich
- Teambereitschaft

Aufgaben: Der zu übernehmende Aufgabenbereich umfasst die Vertretung des Fachs Gesang der Popularmusik in der Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie Betreuung der Studierenden in Gesang (Popularmusik), Performance, Didaktik und Lehrpraxis im Rahmen musikpädagogischer und künstlerischer Studienrichtungen. Weiters die Mitarbeit an der Entwicklung neuer Unterrichtsformen im kunstpädagogischen Bereich, die Durchführung von und Mitarbeit bei künstlerischen und pädagogischen Projekten sowie die Mitarbeit an Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben.

Ende der Bewerbungsfrist: 12. April 2019 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der **GZ 791/19** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

104. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Körperliche Gestaltung am Institut für Schauspiel und Schauspielregie – Max Reinhardt Seminar der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Schauspiel und Schauspielregie – Max Reinhardt Seminar der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2019 die Stelle

**einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
für Körperliche Gestaltung**

gem. § 99 Abs 1 UG zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: befristetes Arbeitsverhältnis auf 2 Jahre, 10 Monate gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 5.130,20 (14 Mal). Ein allfälliges höheres Gehalt, abhängig von Qualifikation und Vorerfahrungen, ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Anstellungserfordernisse: Die Anstellungserfordernisse sind eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung bzw. eine gleichwertige künstlerisch-wissenschaftliche Eignung. Eine hervorragende künstlerische Qualifikation für den Unterricht mit Schauspiel- und Regiestudierenden sowie pädagogisch-didaktische Erfahrungen.

Gewünschte Qualifikationen:

- Nachweis qualifizierter Erfahrung im Bereich Körperliche Gestaltung und in der Arbeit mit Studierenden
- Bezug zur schauspielerischen Arbeit
- Erfahrung in strukturiertem Unterricht
- fundierte Kenntnisse in der Vermittlung methodischer Grundlagen der körperlichen Arbeit
- Erfahrung im Gruppenunterricht sowie in der individuellen Betreuung
- Vermittlung von Körper- und Bewegungstechniken und die Fähigkeit der ständigen Weiterentwicklung der Lehrinhalte
- Gender- und Diversitätskompetenz

Aufgaben: Der zu übernehmende Aufgabenbereich umfasst die Erschließung und Entwicklung der Künste, Lehr- und Prüfungstätigkeiten bzw. Betreuung der Studierenden der Studienrichtung Darstellende Kunst mit den Studienzweigen Schauspiel und Schauspielregie im 1. Jahrgang sowie im zentralen künstlerischen Fach Körperliche Gestaltung. Darüber hinaus Produktionsbetreuung sowie interdisziplinäre Arbeit mit den Fächern Sprach- und Rollengestaltung. Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben sowie in Kommissionen und Gremien der Universität wird vorausgesetzt.

Ende der Bewerbungsfrist: 24. April 2019 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der **GZ 847/19** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

105. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Forschungsbetrieb (PostDoc) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

An der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Mai 2019 die Stelle

**einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters
im Forschungsbetrieb (PostDoc)**

für das zukünftige Music and Minorities Research-Center (Wittgensteinprojekt) zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt mit 40 Stunden pro Woche

Vertrag: auf 5 Jahre befristeter Arbeitsvertrag als ProjektmitarbeiterIn gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt € 3.803,90 (14 Mal).

Das Music and Minorities Research Centre wird aus den Mitteln des Wittgensteinpreises finanziert. Es dient der Weiterführung und strukturellen Verankerung der ethnomusikologischen Minderheitenforschung, wie sie von der Preisträgerin Ursula Hemetek entwickelt wurde und damit der nachhaltigen Etablierung dieses Forschungszweiges mit Augenmerk auf gesellschaftspolitische Anwendung.

Anstellungserfordernisse: abgeschlossenes Doktorat in Ethnomusikologie oder einem der Ethnomusikologie nahestehenden Fach, perfektes Deutsch und Englisch, Erfahrung mit Antragstellung und Abrechnung von Drittmittelprojekten, Einbindung in die internationale wissenschaftliche Community im Fach

Gewünschte Qualifikationen: Erfahrung in der ethnomusikologischen Minderheitenforschung, Vertrautheit mit den internationalen wissenschaftlichen Diskursen der Ethnomusikologie, insbesondere auch engaged ethnomusicology, internationale Kongresserfahrung sowie Fachpublikationen, Erfahrung mit Feldforschung, Erfahrung in der Wissenschaftsorganisation sowie die Bereitschaft in einem Team kooperativ mitzuwirken

Aufgaben: Assistenz der Projektleitung beim Aufbau und bei der Führung des Research Centers (mit teilweise eigenverantwortlichen Bereichen), sowohl inhaltlich als auch organisatorisch. Entwicklung der inhaltlichen Schwerpunkte, der Öffentlichkeitsarbeitsstrategie, Publikationsstrategie, Betreuung der Beiratsmitglieder, Koordination von Sitzungen, Stellen von Drittmittelanträgen, eigene Forschungen und Publikationen zum Thema Minderheiten.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. März 2019 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen (inkl. Lebenslauf, Motivationsschreiben, Nachweis der Qualifikationen) sind mit Angabe der **GZ 754/19** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

106. Ausschreibung der Stelle einer administrativen Mitarbeiterin/eines administrativen Mitarbeiters (Sekretariat und Projektassistenz) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

An der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Mai 2019 die Stelle

**einer administrativen Mitarbeiterin/eines administrativen Mitarbeiters
(Sekretariat und Projektassistenz)**

für das zukünftige Research-Center Music and Minorities (Wittgensteinprojekt) zu besetzen.

Beschäftigungsmaß: 20 Wochenstunden

Vertrag: befristet für 5 Jahre

Mindestgehalt: € 1.030,80 brutto/Monat lt. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIIa, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.152,80 brutto/Monat (Regelstufe 1) möglich.

Anstellungserfordernisse: abgeschlossene AHS, BHS, Handelsakademie oder gleichwertiger Schulabschluss

Gewünschte Qualifikationen: Organisationstalent, sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse, sehr gute EDV-Kenntnisse, Eigenverantwortlichkeit, hohe Lösungsorientierung, Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, Berufserfahrung in der Projektbetreuung

Aufgaben: allgemeine Sekretariatsarbeiten (Korrespondenz, Terminverwaltung, Archivtätigkeiten etc.), Unterstützung und Koordination von Forschungsprojekten (Drittmitteladministration, Abrechnung, organisatorische und administrative Vorbereitung sowie Mitarbeit bei Tagungen und Symposien etc.)

Ende der Bewerbungsfrist: 27. März 2019

Bewerbungen sind ausschließlich über das mdw-Bewerbungsportal www.mdw.ac.at/bewerbungsportal einzubringen. Sämtliche Unterlagen sind direkt im Portal in PDF-Form hochzuladen.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

Stipendien, Programme, Preise

107. Studi_um: Studienabschluss-Preise 2019, Ausschreibung.

Der Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen Steiermark schreibt dieses Jahr zum 19. Mal Studienabschluss-Preise aus.

Informationen zu den Studienabschlusspreisen, Fristen und Unterlagen finden Sie unter: <http://www.bsa-steiermark.at/>

Die Rektorin: U. Sych

Todesfälle

108. Hilde Zadek.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um Frau Hilde Zadek, verstorben am 21. Februar 2019.

Die Rektorin: U. Sych

109. em. o.Univ.-Prof. Dr. Harald Goertz.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um Herrn em. o.Univ.-Prof. Dr. Harald Goertz, verstorben am 10. Februar 2019.

Die Rektorin: U. Sych

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 20. März 2019.

Redaktionsschluss: Freitag, 15. März 2019, 12:00 Uhr

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

§ 1 Zusammensetzung

(1) Das Rektorat der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien besteht aus der Rektorin und vier Vizerektorinnen beziehungsweise Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Vizerektor für Außenbeziehungen
- Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung
- Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity
- Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen

(2) Der Rektorin, den Vizerektorinnen und den Vizerektoren ist – soweit nichts anderes geregelt ist – die Besorgung der im Folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen der budgetären Bedeckung übertragen. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit hat eine Festlegung per Beschluss des Rektorats zu erfolgen.

(3) Einzelne der in dieser Geschäftsordnung den Mitgliedern des Rektorats zugewiesenen Agenden können per Beschluss des Rektorats vorübergehend auf ein anderes Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen werden.

(4) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören und nicht im Rahmen der Jahresbudgetzuteilung durch das Rektorat an Anordnungsbefugte vergeben wurden, sind jedenfalls von der Rektorin gemeinsam mit dem Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer sowie Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als Euro 30.000,-.

§ 2 Rektorin

(1) Die Rektorin vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit.

(2) Die Rektorin hat neben den gemäß § 23 Universitätsgesetz (UG) zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 Satz 2 UG für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind. Wenn die Rektorin in diesem Rahmen tätig wird, hat sie dies dem Rektorat in der nächsten Sitzung zu berichten.

(3) Der Geschäftsbereich der Rektorin umfasst insbesondere folgende Agenden:

- a) Strategische Planung und Koordination gesamtuniversitärer Ziele
- b) Leistungsvereinbarung mit dem Bund
- c) Außenvertretung der Universität
- d) Finanz- und Budgetangelegenheiten in Koordination mit dem Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen
- e) Personal, insbesondere:
 - Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
 - Leitung des Amtes der Universität
 - Oberste Vorgesetzte des gesamten Universitätspersonals

- Ausschreibung von Stellen gem. § 107 Abs 1 UG (ausgenommen die in § 7 lit d geregelten Stellen)
 - Berufungsmanagement, insbesondere Entscheidungen aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommission für Universitätsprofessuren
 - Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen in Koordination mit der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity
 - Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 - Personenbezogene Evaluierung in Koordination mit der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity
- f) Bau- und Großprojekte
- g) Raumangelegenheiten
- h) Wissenschaft und Forschung, insbesondere:
- Forschungsangelegenheiten inklusive Drittmittelangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Doktoratsstudien inklusive Zulassung von Studierenden
 - Sonderprojekte im Bereich Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der ihr laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten
- j) Entwicklung und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen, soweit betreffend Lehre in Koordination mit der Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung
- k) Kommunikation und Medienstrategie

§ 3 Vizerektor für Außenbeziehungen

Der Geschäftsbereich des Vizerektors für Außenbeziehungen umfasst insbesondere folgende Agenden:

- a) Strategische mediale Positionierung der Universität
- b) Planung und Organisation der Eigen- und Fremdveranstaltungen sowie der Wettbewerbe
- c) Einwerbung und Betreuung von Drittmitteln und Kooperationen
- d) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten

§ 4 Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung

Der Geschäftsbereich der Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung umfasst insbesondere folgende Agenden:

- a) Organisatorische Angelegenheiten der Lehre (Studienbetrieb)
- b) Strategische Weiterentwicklung des Lehrangebots
- c) Förderung von Studierenden und AbsolventInnen, insbesondere im Rahmen des Career Centers
- d) Vergabe von Stipendien
- e) Begabtenförderung im Rahmen des Vorstudienbereichs
- f) Bibliothek
- g) Lehrveranstaltungsevaluierung in Koordination mit der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity
- h) Angelegenheiten der Klangkörper der Universität
- i) Angelegenheiten der Instrumentenbetreuung

- j) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der ihr laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten

§ 5 Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity

Der Geschäftsbereich der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity umfasst insbesondere folgende Agenden:

- a) Personalmanagement, insbesondere Personaladministration und Personalverrechnung
- b) Personalentwicklung und Weiterbildung (ZfW)
- c) Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- d) Gleichstellungsstrategie, Frauenförderung und Gender Studies
- e) Diversitätsstrategie
- f) Lehrveranstaltungsevaluierung in Koordination mit der Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung
- g) Personenbezogene Evaluierung in Koordination mit der Rektorin
- h) Sonderprojekte im Rahmen der Organisationsentwicklung
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der ihr laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten

§ 6 Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen

Der Geschäftsbereich des Vizerektors für Wirtschaft und Finanzen umfasst insbesondere folgende Agenden:

- a) Finanz- und Budgetangelegenheiten in Koordination mit der Rektorin
- b) Ressourcenplanung und Beschaffung der Infrastruktur
- c) Weiterentwicklung der Managementinformationssysteme
- d) Vertretung der Universität in Finanz- und Budgetangelegenheiten nach außen in Koordination mit der Rektorin
- e) Organisation des Rechnungswesens und strategische Budgetplanung
- f) Erstellung aller Finanzberichte
- g) Verwaltung und Abrechnung von Drittmitteln
- h) Vermögensverwaltung
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten

§ 7 Rektorat

Folgende Angelegenheiten bedürfen einer Beschlussfassung im Rektorat:

- a) Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 UG sowie alle sonstigen im UG und in inneruniversitären Rechtsvorschriften dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in dieser Geschäftsordnung einem Mitglied des Rektorats zugewiesen sind
- b) Strategische Ausrichtung der jeweiligen Geschäftsbereiche
- c) Angelegenheiten, die der Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats oder der Anhörung des Senats bedürfen
- d) Ausschreibung von Professuren gem. §§ 98 und 99 UG
- e) Einrichtung von neuen Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie des allgemeinen Universitätspersonals

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Rektorats erfolgen grundsätzlich in den Sitzungen des Rektorats.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für einen Beschluss sind grundsätzlich mindestens drei Prostimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme. Ein Beschluss über den Entwicklungsplan, den Organisationsplan und den Entwurf der Leistungsvereinbarung kann nicht gegen die Stimme der Rektorin gefasst werden.
- (4) Die Rektorin kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn binnen 48 Stunden kein Mitglied des Rektorats eine Diskussion fordert und zumindest drei Prostimmen vorliegen. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Rektorats aufzunehmen.
- (5) Rektoratsentscheidungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Teile der Diskussion können ins Protokoll aufgenommen werden, wenn sie für das Verständnis der Beschlüsse notwendig sind. Darüber hinaus kann jedes Rektoratsmitglied die Protokollierung von Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten verlangen.

§ 9 Sitzungsorganisation

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin einberufen und finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen beziehungsweise auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats von der Rektorin einberufen.
- (3) Auf Basis der vorliegenden Tagesordnungswünsche der Rektoratsmitglieder und sonstiger Notwendigkeiten wird die Tagesordnung im Auftrag der Rektorin erstellt.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorats berichtet zur Sicherung des Informationsflusses regelmäßig, im Bedarfsfall schriftlich, die wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen in ihrem oder seinem Geschäftsbereich.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rektorats abgeändert werden.
- (6) An den Sitzungen nehmen die Rektorin, die Vizerektorinnen und die Vizerektoren teil, die volles Stimm- und Antragsrecht haben. Auskunftspersonen können beratend beigezogen werden, haben aber bei Beschlussfassungen des Rektorats den Raum zu verlassen.
- (7) Die Rektorin als Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity, sollte diese auch verhindert sein durch die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung vertreten.
- (8) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Vertretung

(1) Im Falle der Verhinderung der Rektorin ist die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity Sprecherin des Rektorats und Vertreterin in allen Agenden der Rektorin mit Ausnahme von Finanzangelegenheiten gem. § 2 Abs 3 lit d (Vertreter Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen) und Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung gemäß § 2 Abs 3 lit h (Vertreterin Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung). Diesfalls werden die zur Koordination vorgesehenen Agenden alleinverantwortlich wahrgenommen.

(2) Im Falle der Verhinderung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors ist die Rektorin Vertreterin.

(3) Im Falle der Verhinderung der Rektorin und einer Vizerektorin oder eines Vizerektors ist zunächst die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity Vertreterin, dann die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung und dann der Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen.

(4) Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds des Rektorats im Sinne von § 7 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) gilt die Vertretungsregelung gem. § 10 Abs 1 bis 3 sinngemäß.

§ 11 Zeichnungsbefugnisse

Für die Zeichnungsbefugnis, insbesondere für rechtlich relevante Handlungen gegenüber Dritten, gilt:

- a) Das Rektorat wird in jenen Geschäftsfällen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, durch die Rektorin vertreten. Bei Verhinderung der Rektorin sind diesbezügliche Schriftstücke von der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity und bei deren Verhinderung durch die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung und bei deren Verhinderung durch den Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen zu zeichnen.
- b) Der Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs 4 bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Rektorin und Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen.
- c) Schriftstücke zu Angelegenheiten, die nicht unter lit. a oder b fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist (Vertretung gem. § 10).

§ 12 Unterstützung

Die Organisationseinheiten der Verwaltung unterstützen gemäß Organisationsplan insbesondere die einzelnen Mitglieder des Rektorats und darüber hinaus das Rektorat unmittelbar bei seiner Aufgabenerfüllung.

Die Rektorin:

S y c h

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 1. Februar 2019

Teil II

34. Verordnung: Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019

34. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019, BGBl. I Nr. 10/2019, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018, wird verordnet:

Wahltag

§ 1. Als Wahltag für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019 werden Montag, 27. Mai 2019, Dienstag, 28. Mai 2019 und Mittwoch, 29. Mai 2019, festgelegt.

Fristen und Zeitpunkte

§ 2. Folgende Fristen und Zeitpunkte sind einzuhalten:

08. April 2019 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	– Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018, und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, BGBl. II Nr. 48/2017) – Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014) – Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)
09. April 2019 (Tag nach Ablauf des Stichtages)	– Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014)
10. April 2019 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages)	– Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
17. April 2019 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	– Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014) – Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)
23. April 2019 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	– Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014) – Ende der Frist zur Einsichtnahme in die

	Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014) – Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)
26. April 2019 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme)	– Letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)
29. April 2019 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	– Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)
02. Mai 2019 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	– Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014) – Letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)
06. Mai 2019 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	– Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel; gleichzeitig mit Verlautbarung (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt der Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate; gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 5 HSWO 2014)
13. Mai 2019 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	– Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)
20. Mai 2019 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	– Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)
24. Mai 2019 und/oder 25. Mai 2019	– Die Wahlkommissionen oder

	Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014)
26. Mai 2019 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 23. Mai 2019 oder 24. Mai 2019	– Letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)
27. Mai 2019	– Erster Wahltag
27. Mai 2019 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 24. Mai 2019 oder 25. Mai 2019	– Letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)
28. Mai 2019	– Zweiter Wahltag – Rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014)
29. Mai 2019	– Dritter Wahltag – Erster Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse
06. Juni 2019 (eine Woche nach dem letzten Wahltag)	– Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) – Letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten; gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014)
Binnen drei Tagen nach Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	– Letzter Zeitpunkt der Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar (§ 64 Abs. 1 HSWO 2014)
Binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	– Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) – Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014)
1. Juli 2019	– Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)

Außerkräfttreten

§ 3. Mit Verlautbarung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019, BGBl. II Nr. 34/2019, tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017, BGBl. II Nr. 44/2017, außer Kraft.

Faßmann

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2019-02-01T10:50:09+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

STUDIENRECHT

Inhalt

1. Abschnitt – Allgemeines und Zulassung	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsdefinitionen	3
§ 3 Einteilung des Studienjahres	3
§ 4 Zulassung	4
§ 5 Allgemeine Bestimmungen zu Zulassungsprüfungen (§ 75 UG)	4
§ 6 Durchführung der Zulassungsprüfungen	6
§ 7 Erlöschen der Zulassung aufgrund von Gefährdungshandlung (§ 68 Abs 1 Z 8 UG)	8
§ 8 Erlöschen der Zulassung bei Nichtbesuch des zentralen künstlerischen Faches - zkF (§ 68 Abs 2 UG)	8
§ 9 Nachweis der Kenntnis der Sprache, in welcher das Studium abgehalten wird (§ 63 Abs 1 Z 8 UG)	8
§ 10 Fremdsprachen	9
2. Abschnitt – Gestaltung von Studien und Curricula	9
§ 11 Studiengruppen	9
§ 12 Studienkommissionen	9
§ 13 Studienbereiche	9
§ 14 Wahlstudienbereiche	10
§ 15 Lehrveranstaltungen	10
§ 16 Gruppengrößen	13
§ 17 Zentrales künstlerisches Fach	14
§ 18 Studienzeitverkürzung	14
§ 19 Erweiterungsstudien	15
§ 20 Studien zur Erweiterung von ordentlichen Studien	15
§ 21 Studien zur Erweiterung von Lehramtsstudien gemäß §§ 54b und 54c UG	15
§ 22 Inkrafttreten und Änderungen der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien	16
§ 23 Inkrafttreten der Curricula für Universitätslehrgänge	17
3. Abschnitt - Prüfungen	17
§ 24 Prüfungsordnung	17
§ 25 Prüfungsorganisation	17
§ 26 Durchführung der Prüfungen (ausgenommen Zulassungsprüfungen)	18
§ 27 Lehrveranstaltungsprüfungen	19
§ 28 Dispensprüfungen	20
§ 29 Abschließende kommissionelle Prüfungen	21

§ 30 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung kommissioneller Prüfungen (ausgenommen Zulassungsprüfungen)	21
§ 31 Universitätslehrgangsprüfungen	23
§ 32 Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG)	23
§ 33 Zeugnisse	24
4. Abschnitt – Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten und wissenschaftliche Dissertationen	25
§ 34 Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten	25
§ 35 Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten (§§ 81, 82 UG)	25
§ 36 Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlicher Dissertationen (§ 83 UG)	27
§ 37 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	28
§ 38 Veröffentlichungspflicht (§ 86 UG)	28
5. Abschnitt – Nostrifizierung	29
§ 39 Antrag auf Nostrifizierung	29
§ 40 Ermittlungsverfahren	29
6. Abschnitt - Beurlaubung und Studienbeitrag	30
§ 41 Beurlaubung (§ 67 UG)	30
§ 42 Studienbeitrag (§§ 91, 92 UG)	30
7. Abschnitt - In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	32
§ 43 Schluss- und Übergangsbestimmungen	32

1. Abschnitt – Allgemeines und Zulassung

§ 1 Geltungsbereich

Der Satzungsteil Studienrecht gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Für den Satzungsteil Studienrecht gelten folgende Begriffsdefinitionen:

1. Künstlerische Studien sind Studien, deren Schwerpunkt auf der Kunst oder der Vermittlung der Kunst und ihrer Lehre liegt.
2. Wissenschaftliche Studien sind Studien, deren Schwerpunkt auf der Wissenschaft liegt.
3. Wissenschaftlich-künstlerische Studien sind Studien, die ihren Schwerpunkt auf die Wissenschaft legen und einen ausgewiesenen künstlerischen Anteil enthalten. In wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudien ist jedenfalls eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen und vor der Zulassung die Eignung für den künstlerischen Anteil durch eine Zulassungsprüfung festzustellen.
4. Künstlerisch-wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Studien sind Studien, deren Schwerpunkt auf der Kunst oder der Vermittlung der Kunst und ihrer Lehre liegt und die einen ausgewiesenen wissenschaftlichen bzw. pädagogischen Anteil enthalten. Auf diese Studien sind jedenfalls die Bestimmungen für künstlerische Studien anzuwenden, die das Universitätsgesetz und diese Satzung festlegen. Insbesondere sind dies Regelungen zu Zulassungsprüfungen und künstlerischen Masterarbeiten.
5. Studiendekan_in ist jene Person, die ein laut Organisationsplan eingerichtetes Studiendekanat leitet. Sofern ihr in diesem Satzungsteil Aufgaben übertragen werden, sind dort, wo ein Studiendekanat nicht eingerichtet ist, die jeweils fachlich zuständigen Institutsleiter_innen mit diesen Aufgaben betraut.
6. Studienkommissionen sind die gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 9 UG besetzten entscheidungsbefugten Kollegialorgane in Studienangelegenheiten, die für Erlass und Änderung von Curricula in ihrem Wirkungsbereich zuständig sind.
7. Befangen als Prüfer_innen, Betreuer_innen von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten sind Lehrende insbesondere, wenn sie mit der oder dem jeweiligen Studierenden verheiratet, verpartnert, in Lebensgemeinschaft bzw. in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind, ebenso, wenn es sich um die Kinder von Geschwistern oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, handelt, ebenso wenn es sich dabei um ihre Wahl- oder Pflegeeltern oder ihre Wahl- oder Pflegekinder handelt oder wenn sie sich aus einem sonstigen persönlichen Grund als befangen erachten.
8. Prüfungsteile sind jene Teile einer kommissionellen Prüfung, die das Curriculum explizit als solche bezeichnet. Diese Prüfungsteile können in Teilprüfungen unterteilt werden und sind als solche ebenfalls in den Curricula auszuweisen.

§ 3 Einteilung des Studienjahres

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

(2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 15 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

(3) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen, mit Genehmigung der Rektorin oder des Rektors, künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten/Werke/Tätigkeiten und Projekte im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Dafür ist jedenfalls eine gesonderte Anmeldung der teilnehmenden Studierenden erforderlich und es muss – sofern es sich um eine verpflichtend zu absolvierende Lehrveranstaltung handelt - die Möglichkeit geben, in der regulären Lehrveranstaltungszeit mit einem gleichwertigen Angebot die curricularen Erfordernisse zu erfüllen oder wenn es sich um das Vor- oder Nachbringen von Unterricht handelt, das durch genehmigte, der Erschließung der Künste dienende Abwesenheit von Lehrenden bedingt ist. Dafür ist das Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden herzustellen.

(4) Darüber hinaus ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, auf Antrag des im Rektorat für Lehre zuständigen Mitglieds die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies, besonders im Hinblick auf Studien mit berufsbegleitendem Charakter, nachweislich organisatorisch notwendig ist.

§ 4 Zulassung

In künstlerischen Studien, in deren Curriculum die abgelegte Reifeprüfung als Zulassungsvoraussetzung vorgesehen ist, ist die allgemeine Universitätsreife zusätzlich zur positiv bestandenem Zulassungsprüfung durch eine der in § 64 Abs 1 UG vorgesehenen Urkunden nachzuweisen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zu Zulassungsprüfungen (§ 75 UG)

(1) Eine Zulassung zu einem künstlerischen Studium ist nur nach Feststellung der Eignung für das entsprechende Studium möglich. Für wissenschaftlich-künstlerische Studien ist jedenfalls die Eignung für den künstlerischen Teil des Studiums nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung erfolgt in der im jeweiligen Curriculum festgelegten Zulassungsprüfung für das betreffende Studium. Dies gilt auch für Lehrgänge, bei denen eine Zulassungsprüfung vorgesehen ist.

(2) Für jedes Bachelor- und Diplomstudium ist in Koordination mit den jeweils zuständigen Studiendekanaten sowie der Studien- und Prüfungsabteilung vom Rektorat zumindest ein Hauptzulassungsprüfungstermin oder -zeitraum pro Studienjahr festzusetzen. Es ist dabei festzulegen, für welches Studiensemester frühestens die Zulassung erfolgen kann.

(2a) Für jedes Master-, Erweiterungs- und Doktoratsstudium, dessen Curriculum eine Zulassungsprüfung vorsieht, kann jedes Semester ein Zulassungsprüfungstermin oder -zeitraum gemäß Abs 2 vorgesehen werden. Es ist dabei festzulegen, für welches Studiensemester frühestens die Zulassung erfolgen kann.

(2b) Ersatztermine für die Abhaltung von Zulassungsprüfungen im Falle von unverschuldeter Verhinderung von Studienwerber_innen (z.B. durch Krankheit, Unfall, Reifeprüfung) zum Haupttermin, können in Koordination mit den jeweils zuständigen Studiendekanaten sowie der Studien- und Prüfungsabteilung vom Rektorat festgesetzt werden.

(2c) Zusatztermine für die Abhaltung von Zulassungsprüfungen können in Koordination mit den jeweils zuständigen Studiendekanaten sowie der Studien- und Prüfungsabteilung vom Rektorat festgesetzt werden. Bei Zusatzterminen können geeignete Studienwerber_innen nur nach Maßgabe der nach dem Haupttermin vorhandenen Ressourcen berücksichtigt werden.

(2d) Im Ausnahmefall kann ein Zulassungsprüfungstermin aus universitätsstrategischen oder studienorganisatorischen Gründen in Koordination mit den jeweils zuständigen Studiendekanaten sowie der Studien- und Prüfungsabteilung vom Rektorat ausgesetzt werden.

(3) Das Rektorat der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien kann bei Zulassungsprüfungsanmeldungen die Einhebung einer Kautions festsetzen.

(4) Bei der Nichtinanspruchnahme des Zulassungsprüfungstermins haben sich die Studienwerber_innen bis eine Woche vor dem Prüfungstermin in der Studien- und Prüfungsabteilung schriftlich abzumelden.

(5) Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird eine bei der Zulassungsprüfungsanmeldung allenfalls hinterlegte Kautions nicht zurückerstattet.

(6) In den Curricula kann der Erlass der Zulassungsprüfung sowie von Zulassungsprüfungsteilen vorgesehen werden. Über diesbezügliche Anträge der Studienwerber_innen, die spätestens bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung zu stellen sind, entscheidet die Studiendirektorin oder der Studiendirektor.

(7) Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor hat für die Zulassungsprüfungen und deren Teile fachlich geeignete Prüfer_innen oder Prüfer heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 Abs 1 UG). Sofern Regelungen zu den Zulassungsprüfungen in den jeweiligen Curricula getroffen werden, sind diese zu berücksichtigen. Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die Studienwerberin oder der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Zulassungsprüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, sind von der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor zu bewilligen, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Zulassungsprüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(7a) Die in Abs 7 1. Satz sowie die in § 6 Abs 9 Z 2 benannten Aufgaben kann die Studiendirektorin oder der Studiendirektor in Teilen oder ihrer Gesamtheit schriftlich für bestimmte Zeit, die jeweils maximal die Länge einer Amtsperiode betragen kann, an die jeweils zuständigen Studiendekan_innen delegieren.

(8) Als fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer gelten folgende Angehörige der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 27 Abs 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der mdw jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis sowie geeignete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 100 UG). Sofern eine zusätzliche Expertise zu der in den Curricula vorgesehenen Eignungsfeststellung unbedingt erforderlich ist, können auch geeignete nebenberufliche künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 100 Abs 4 UG) und Lektor_innen (gemäß § 29 KV) sowie qualifizierte externe Fachleute herangezogen werden.

Personen, mit denen zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung bereits die zukünftige Lehre in einem Studium an der mdw vertraglich vereinbart ist, deren Dienstverhältnis jedoch erst mit dem Semester wirksam wird, für das die Zulassungsprüfung abgehalten wird, gelten, sofern ihre zukünftige Lehrbefugnis einer oben genannten Lehrbefugnis entspricht, ebenfalls als fachlich geeignet.

(9) Maximal zwei Vertreter_innen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) haben das Recht, alle Teile einer Zulassungsprüfung sowie Beratung und Beurteilung zu beobachten, um eventuellen Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen

Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken. Bei Feststellung einer solchen Diskriminierung oder Ungleichbehandlung haben die AKG-Mitglieder die Prüfungskommission darauf hinzuweisen und können einen entsprechenden Eintrag in das Prüfungsprotokoll verlangen. Die Vertreter_innen des AKG haben kein Stimmrecht.

(10) Sofern vertragliche Vereinbarungen zwischen der Universität und einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung bestehen, hat die Studiendirektorin oder der Studiendirektor die in diesen Vereinbarungen vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung von Zulassungsprüfungskommissionen zu berücksichtigen.

§ 6 Durchführung der Zulassungsprüfungen

(1) Die oder der Vorsitzende, bei Einzel(teil)prüfungen die Prüferin oder der Prüfer, hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind jedenfalls der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Zulassungs(teil)prüfungskommission und der Name der Studienwerberin oder des Studienwerbers aufzunehmen. Besondere Vorkommnisse und die Anwesenheit von AKG-Vertreter_innen sind ebenfalls zu vermerken.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, bei Einzelprüfungen die Prüferin oder der Prüfer, hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studienwerber_innen zu überzeugen. Die Studienwerber_innen sind verpflichtet, sich gegebenenfalls mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) Bei der Prüfung ist den Studienwerber_innen Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studienwerber_innen geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat bei schriftlichen Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(5) Künstlerische Arbeiten, die mittels auditiver, visueller oder audiovisueller Medien vorgelegt werden, sind schriftlichen Arbeiten gleichzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(7) Der Vortrag und/oder die Vorführung der gestellten künstlerischen Aufgaben sind mündlichen Prüfungen gleichzuhalten.

(8) Zulassungsprüfungen erfordern grundsätzlich die persönliche Anwesenheit aller beteiligten Prüfer_innen und der Studienwerber_innen. In begründeten Fällen ist die Abhaltung einer Prüfung über eine elektronische Liveschaltung möglich, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- es eine vertragliche Vereinbarung darüber in einem Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Durchführung eines Studiums gibt oder eine entsprechende Bestimmung im Curriculum eines Universitätslehrgangs dies vorsieht und
- die technischen Voraussetzungen auf beiden Seiten vorhanden sind,
- die Identität der Studienwerberin/des Studienwerbers festgestellt werden kann,
- es sichergestellt werden kann, dass es sich bei der Prüfungsleistung um eine Eigenleistung der Studienwerberin/des Studienwerbers handelt und
- faire und gleichwertige Bedingungen für alle Studienwerber_innen hergestellt werden können.

(9) Auf Zulassungs(teil)prüfungskommissionen ist die Geschäftsordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nicht anzuwenden.

Folgende Regelungen gelten stattdessen:

1. Einer Zulassungs(teil)prüfungskommission haben mindestens drei Mitglieder anzugehören.
2. Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor hat eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden der Zulassungsprüfungskommission zu bestellen. Sie oder er kann auch eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.
3. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Zulassungs(teil)prüfungskommission den Vorsitz. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass mindestens 3 Prüfer_innen persönlich anwesend sind.
4. Die Liste sämtlicher Studienwerber_innen ist der betreffenden Zulassungsprüfungskommission vor Beginn der Zulassungsprüfungen zu übermitteln.
5. Bestellte Prüfer_innen können sich nicht vertreten lassen. Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers einer Zulassungs(teil)prüfungskommission, deren Mitgliederzahl drei nicht übersteigt, ist von der Studiendirektorin oder vom Studiendirektor ein Ersatzmitglied zu bestellen.
6. Wenn sich Zulassungs(teil)prüfungskommissionsmitglieder für befangen erklären (§ 2 Z 7), ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken und ein Ersatzmitglied zu bestellen, sofern die Mindestzahl von drei Prüfer_innen sonst nicht gewährleistet ist.
7. Jedes Mitglied der Zulassungs(teil)prüfungskommission hat bei kommissionellen mündlichen Prüfungen während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
8. Die Beratung über das Ergebnis der Zulassungs(teil)prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Zulassungsprüfungskommission zu erfolgen, wobei jede Teilprüfung gesondert gemäß den Beurteilungskriterien zu beurteilen ist.
9. Teilprüfungen, die von Einzelprüfer_innen abgenommen werden, sind von diesen allein zu beurteilen.
10. Alle Mitglieder der Zulassungs(teil)prüfungskommission sind stimmberechtigt.
11. Die Beschlüsse der Zulassungs(teil)prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt diese Zulassungs(teil)prüfung als bestanden.
12. Die Beurteilung der Zulassungsprüfung hat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten.
13. Studienwerber_innen sind nach Maßgabe ihrer Eignung und der vorhandenen Ressourcen zuzulassen. Nähere Regelungen dazu sind in einer Richtlinie des im Rektorat für Lehre zuständigen Mitglieds zu treffen.

(10) Eine bestandene Zulassungsprüfung ist nur gültig, wenn spätestens bis zum Ende der Zulassungsnachfrist des dritten auf die bestandene Zulassungsprüfung folgenden Semesters auch tatsächlich um Zulassung zum ordentlichen oder außerordentlichen Studium angesucht wird.

(11) Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung können abweichende Regelungen vorsehen. Eine bestandene Zulassungsprüfung darf jedenfalls nicht unbeschränkt gültig sein.

(12) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender das Studium ohne beurlaubt zu sein, so erlischt die Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 2 UG. Für eine neuerliche Zulassung ist die Zulassungsprüfung erneut zu absolvieren, wenn diese Unterbrechung länger als 2 Semester dauert. Sämtliche Prüfungsleistungen, die vor der Unterbrechung erbracht wurden, leben bei Neuzulassung wieder auf. Dies gilt auch für die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von negativ beurteilten Prüfungen (§ 77

Abs 2 UG) und von Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (§ 77 Abs 4 UG) sowie die Kennzahlsemester im Sinne des § 8.

§ 7 Erlöschen der Zulassung aufgrund von Gefährdungshandlung (§ 68 Abs 1 Z 8 UG)

(1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine oder mehrere Handlungen setzt, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt bzw. darstellen und das Rektorat durch Bescheid die betreffende Person vom Studium ausschließt.

(2) Der bescheidmäßige Ausschluss vom Studium ist nur zulässig, wenn Maßnahmen gemäß § 15 Abs 12 dieses Satzungsteils oder § 13 der Hausordnung nicht ausreichen, um die Sicherheit aller Universitätsangehöriger oder Dritter zu gewährleisten.

(3) Fallen die Gründe für den Ausschluss weg, so ist eine Neuzulassung unabhängig von der Dauer der Studienunterbrechung nur unter Absolvierung einer erneuten Zulassungsprüfung möglich.

§ 8 Erlöschen der Zulassung bei Nichtbesuch des zentralen künstlerischen Faches - zkF (§ 68 Abs 2 UG)

(1) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige zentrale künstlerische Fach oder eines der zentralen künstlerischen Fächer, sofern es laut Curriculum über die gesamte Studiendauer zu besuchen ist, nicht besucht wird. Dies gilt nicht für den Fall, dass das entsprechende zentrale künstlerische Fach bereits in allen im Curriculum vorgesehenen Semesterstufen positiv absolviert wurde.

(2) Studierende, die bereits zwei Semester hindurch ein zentrales künstlerisches Fach im Sinne des Abs 1 nicht besucht haben, sind spätestens bis zum Beginn der Zulassungsfrist des darauffolgenden Semesters nachweislich von der Befristung gemäß Abs 1 in Kenntnis zu setzen.

(3) Nach Erlöschen der Zulassung gemäß Abs 1 ist eine neuerliche Zulassung nur nach positiver Absolvierung einer weiteren Zulassungsprüfung möglich. Ein Antritt zur Zulassungsprüfung kann frühestens zum nächsten Hauptzulassungsprüfungstermin (§ 5 Abs 2 und 2a) erfolgen. Sämtliche Prüfungsleistungen, die vor der Unterbrechung erbracht wurden, leben bei Neuzulassung wieder auf. Dies gilt auch für die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von negativ beurteilten Prüfungen (§ 77 Abs 2 UG) und Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (§ 77 Abs 4 UG) sowie die Kennzahlsemester im Sinne des Abs 1.

(4) Eine neuerliche Zulassung gemäß Abs 3 ist nur einmal möglich.

§ 9 Nachweis der Kenntnis der Sprache, in welcher das Studium abgehalten wird (§ 63 Abs 1 Z 8 UG)

(1) Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache erbracht. Weitere Nachweise legt das Rektorat in einer Sprachkompetenzverordnung fest.

(2) Kann der Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache nicht erbracht werden, hat das Rektorat im Fall der Unterrichtssprache Deutsch die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. In den Curricula kann festgelegt werden, dass die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist. Auf die Sprachkompetenzverordnung des Rektorats ist Bezug zu nehmen. Im

Curriculum von Universitätslehrgängen sind Art und Niveau des erforderlichen Sprachnachweises zu regeln.

§ 10 Fremdsprachen

(1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer dort festgelegten Fremdsprache abgehalten und Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftliche Arbeiten sowie der schriftliche Teil einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit in einer Fremdsprache abgefasst werden müssen. Im Curriculum kann weiter festgelegt werden, dass Lehrende auf Antrag von Studierenden darüber hinaus im Einzelfall bei Einzelprüfungen oder schriftlichen Arbeiten die Verwendung einer Fremdsprache genehmigen können, wenn sie diese entsprechend beherrschen. Enthält das Curriculum keine solchen Bestimmungen, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen in deutscher Sprache oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig. Die Studierenden haben zusätzlich das Recht, wissenschaftliche Arbeiten oder schriftliche Teile künstlerischer Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die fachlich geeignete Betreuerin oder der fachlich geeignete Betreuer zustimmt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die Arbeiten in einer abschließenden kommissionellen Prüfung für die Beurteilung durch eine Prüfungskommission herangezogen werden und darauf, dass der Wissenstransfer innerhalb der Universität gewährleistet bleibt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums oder des Faches diese Fremdsprache ist.

2. Abschnitt – Gestaltung von Studien und Curricula

§ 11 Studiengruppen

An der mdw sind alle ordentlichen und außerordentlichen Studien durch das Rektorat bei deren Einrichtung einer Studiengruppe gemäß § 54 Abs 1 UG zuzuordnen.

§ 12 Studienkommissionen

(1) Der Senat setzt gemäß § 25 Abs 8 Z 3 UG Studienkommissionen für die Erstellung und Änderung von Curricula in den jeweiligen Studienrichtungen ein. Eine Zuteilung der Curricula von mehreren Studienrichtungen zu einer Studienkommission ist möglich, wenn dies inhaltlich sinnvoll ist.

(2) Bei der Gestaltung der Curricula haben die entscheidungsbefugten Studienkommissionen insbesondere die Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Satzung sowie die Richtlinien des Senats zu beachten.

§ 13 Studienbereiche

(1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge sind in Studienbereiche zu gliedern.

(2) Ein Studienbereich ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und fachlich zusammenhängenden übergeordneten Einheiten des Studiums.

(3) Pflichtstudienbereiche sind jene Studienbereiche, die das Studium kennzeichnen und die verpflichtend zu absolvieren sind.

(4) Wahlstudienbereiche sind jene Studienbereiche, die Studierende aus dem im Curriculum näher definierten Angebot zur persönlichen Profilbildung, Spezialisierung oder Vertiefung wählen können.

(5) Die Bezeichnungen und lernergebnisorientierten Beschreibungen der einzelnen Studienbereiche sowie der Umfang des Studienbereichs in ECTS Credits sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

§ 14 Wahlstudienbereiche

(1) Alle Bachelor-, Master- und Diplomstudien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien müssen Wahlstudienbereiche enthalten.

(2) In den Curricula kann festgelegt werden, dass neben dem im jeweiligen Curriculum angebotenen gebundenen Wahlstudienbereich auch aus dem Lehrangebot anderer an der Universität für Musik und darstellenden Kunst Wien angebotener Curricula und anderer anerkannter in- oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden kann (freier Wahlstudienbereich). Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

(3) Wenn genügend alternative Bereiche zur Verfügung stehen, kann die Zahl der Teilnehmer_innen in bestimmten Lehrveranstaltungen der Wahlstudienbereiche oder für einen gesamten Wahlstudienbereich wettbewerbsorientiert beschränkt werden.

§ 15 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind jene Lehr- und Lerneinheiten, in denen Lehre und Lernen im Rahmen der Curricula in den Räumlichkeiten der Universität oder gegebenenfalls außerhalb stattfinden.

(2) Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Universität stattfinden, dürfen nur in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumen abgehalten werden, wenn es der Unterricht erfordert und die Institutsleitung schriftlich zustimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Eignung. Private Räume ohne schriftliche Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor sind keinesfalls geeignet.

(3) Die Studienkommissionen haben in den curricularen Anhängen Bezeichnung, Art, Kontaktzeiten und ECTS Credits der Lehrveranstaltungen anzugeben. Bei Kleingruppenunterricht sind Gruppengrößen in Übereinstimmung mit § 16 anzugeben.

(4) Die Kontaktzeiten innerhalb einer Lehrveranstaltung sind in Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben, der entsprechende durchschnittliche Arbeitsaufwand der Studierenden zum Erreichen der festgelegten Lernergebnisse in ECTS Credits. Einem ECTS Credit entsprechen 25 Echtstunden an durchschnittlichem Arbeitsaufwand pro Semester. Eine Semesterwochenstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst; eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(5) Lehrveranstaltungen sind den im Curriculum festgelegten Studienbereichen zuzuordnen.

(6) Im Curriculum kann festgelegt werden, in welcher Reihenfolge Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind und welche Vorkenntnisse allenfalls erforderlich sind, um sich für eine bestimmte Lehrveranstaltung anzumelden. Für Lehrveranstaltungen, die besondere Vorkenntnisse verlangen, ist in den Curricula festzulegen, ob der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form zu erbringen ist.

(7) Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (MDWonline) anzulegen. Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen sind rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters dort anzugeben.

(8) Generelle Anerkennungen von Prüfungen für ein Studium kann der Senat auf Vorschlag der für das Studium zuständigen Studienkommission verordnen.

(9) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung folgende Informationen im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntzugeben:

- die Anmeldemodalitäten,
- die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltung, die in Einklang mit den entsprechenden curricularen Vorgaben stehen müssen;
- die eventuellen Anwesenheitspflichten unter Einhaltung der Vorgaben des Abs 14;
- die Art der Leistungskontrolle;
- die Beurteilungskriterien und -maßstäbe;
- allenfalls die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird und
- die Modalitäten der An- bzw. Abmeldung zu Prüfungen.

(10) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt oder wenn dies im Curriculum so vorgesehen ist. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teiles des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn keine pädagogischen Gründe entgegenstehen, die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und sie mit dem übrigen Studienbetrieb vereinbar ist.

(11) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist verpflichtet, aus Sicherheitsgründen bei überfüllten Lehrveranstaltungen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur jenen Studierenden zu ermöglichen, deren Sitz- oder Stehplatz weder den Lehrbetrieb noch die Sicherheit der Anwesenden (insbesondere Fluchtwege) beeinträchtigt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung über Platzmangel zu informieren.

(12) Bei Störungen von Lehrveranstaltungen ist gemäß § 13 der Hausordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vorzugehen. Somit kann die Lehrveranstaltungsleitung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- bei geringfügiger Störung abmahnen,
- bei wiederholter oder schwerwiegender Störung der Lehrveranstaltung die Lehrveranstaltung jederzeit abbrechen. Die Gründe für den Abbruch sind durch die Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich der Rektorin/dem Rektor zu melden.

Die Rektorin/der Rektor kann Studierende bei Vorliegen des dringenden Verdachts auf Gefährdung der eigenen oder der Sicherheit von anderen Personen für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausschließen. Die Rektorin/der Rektor kann gleichzeitig unter den Voraussetzungen des § 12 der Hausordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ein Hausverbot aussprechen. Der Ausschluss von Lehrveranstaltungen sowie das Hausverbot sind nach Wegfall der Gründe von der Rektorin/dem Rektor wieder aufzuheben.

(13) Die Ton- oder Bildaufzeichnung von Lehrveranstaltungen durch Studierende ist nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung und eventuell sonstiger in der Lehrveranstaltung anwesender und unmittelbar betroffener Personen zulässig. Diese Regelung gilt auch für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(14) Für künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht gilt grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Studierende haben sich rechtzeitig zu entschuldigen, wenn sie am Unterricht nicht teilnehmen können. Begründete Abwesenheiten, die nicht im Einflussbereich der oder des Studierenden liegen oder aufgrund des Studiums rechtfertigbar sind, sind zu entschuldigen, sofern sie 30 Prozent der Lehrveranstaltungszeit nicht überschreiten und die Lernziele erreicht werden können. Darüber hinausgehende Abwesenheiten sind unter Berücksichtigung der Lernziele zwischen der Lehrveranstaltungsleitung und der oder dem Studierenden zu vereinbaren.

Für sonstige Lehrveranstaltungen, für welche im Curriculum Anwesenheitspflicht festgelegt ist, hat die Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn des Semesters die Anwesenheitspflicht im Rahmen der folgenden Regelungen festzusetzen:

- Es kann maximal eine Anwesenheit von 70 Prozent verlangt werden.
- Liegt die Anwesenheit unter der Vorgabe, so können Kompensationsleistungen zwischen Lehrveranstaltungsleitung und Studierenden vereinbart werden.
- Für Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für Vorlesungen in Kombination mit einer anderen Lehrveranstaltungsart gilt ebenfalls keine Anwesenheitspflicht.

(15) Die nach Abs 3 von den Studienkommissionen in den curricularen Anhängen festzulegenden Lehrveranstaltungen sind einer Lehrveranstaltungsart zuzuordnen. Die untenstehenden typischen Lehrveranstaltungsarten stehen zur Verfügung. Darüber hinaus können in den Curricula weitere Arten festgelegt werden. Dabei ist jeweils die Art systematisch analog zu den unten angeführten Lehrveranstaltungsarten zu beschreiben und zuzuordnen. Insbesondere die Vermittlung der Kunst und ihrer Lehre bedarf aufgrund ihrer Querschnittsaufgabe zwischen Kunst und Wissenschaft Lehrveranstaltungsarten, die Wissenschaft und Kunst verbinden. Auf die Synchronisierung des studienrichtungsübergreifenden Lehrveranstaltungsangebots ist besonderes Augenmerk zu legen.

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE)
2. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)
3. Projekt (PJ)
4. Übung (UE)
5. Vorlesung (VO)
6. Proseminar (PS)
7. Seminar (SE)
8. Praktikum (PR)
9. Konversatorium (KO)
10. Exkursion (EX)
11. Privatissimum (PV)
12. Seminar mit Übung (SU)

(16) Der künstlerische Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.

(17) Im künstlerischen Gruppenunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es insbesondere Musikerinnen und Musikern und darstellenden Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen Personen künstlerische Aufgaben zu realisieren.

(18) Projekte sind Arbeiten bzw. Produktionen, die typischerweise Vorbereitungs- bzw. Probenzeit enthalten und mit der Realisierung des Projekts bzw. einer Aufführung enden. Vorbereitung und Realisierung finden in engem zeitlichem Zusammenhang statt und sind nicht regelmäßig auf die Semesterwochen aufgeteilt. Projekte können unter den Voraussetzungen des § 3 Abs 3 auch in der ansonsten lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden.

(19) Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung.

(20) Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen, Inhalte und Lehrmeinungen einzugehen. In Vorlesungen soll den Studierenden auch Gelegenheit zur Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes geboten werden. Vorlesungen sind nicht anwesenheitspflichtig. Es sind von den jeweiligen Lehrenden Skripten, Lehrbücher oder Publikationslisten zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsprüfung in der Sprache, in der die Lehrveranstaltung stattfindet, zur Verfügung zu stellen.

(21) Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches zu behandeln.

(22) Seminare setzen Vorkenntnisse der Teilnehmer_innen im entsprechenden Fachgebiet voraus. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dazu anzuleiten, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmer_innen sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern.

(23) Praktika dienen insbesondere dazu, die Studierenden mit den Anforderungen ihres künftigen Berufes vertraut zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch und losgelöst vom universitären Studienbetrieb zu erproben und zu erweitern.

(24) Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen Lehrinhalte im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden, zum Beispiel in Form von Gruppenarbeiten und Diskussionen, auch auf Grund von Anfragen der Studierenden, erarbeitet werden.

(25) Exkursionen tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.

(26) Privatissima dienen der persönlichen Betreuung von Studierenden mit dem Ziel, die Kompetenz zu vermitteln, das eigene Dissertationsprojekt methodologisch und inhaltlich im Fach zu positionieren sowie Quellen und Methodik klar darzustellen oder andere Lehrinhalte individuell zu vermitteln. Sie können außerhalb des Doktoratsstudiums auch dem Vermitteln von nicht rein künstlerischen Inhalten im Einzelunterricht dienen.

(27) Seminare mit Übung sind Lehrveranstaltungen, in denen ein wissenschaftlich konnotierter oder ein künstlerisch -technischer Inhalt vermittelt wird. Das Verfassen von Seminararbeiten, musiktheoretischen Hausarbeiten oder das Erstellen von künstlerisch-technischen Beiträgen ist verpflichtend vorzusehen. Die erworbenen Erkenntnisse werden im Übungsteil künstlerisch, künstlerisch-pädagogisch oder künstlerisch-technisch erprobt.

§ 16 Gruppengrößen

(1) Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass den Studierenden ein Studium entsprechend der curricularen Vorgaben möglich ist.

(2) In den Curricula sind für Lehrveranstaltungen Gruppengrößen festzulegen. Ein Unter- bzw. Überschreiten dieser Gruppengrößen ist nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten in Ausnahmefällen möglich.

(3) Wenn Lehrveranstaltungen nicht zumindest einmal im Studienjahr angeboten werden, ist dies im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien anzugeben und darauf hinzuweisen, wann die nächste Lehrveranstaltung dieser Art stattfindet.

(4) Bei neu eingerichteten Studien ist die Universität verpflichtet, das Lehrangebot schrittweise so einzuführen, dass die Absolvierung des Studiums in der vorgesehenen Studienzeit möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Unterschreitung der Mindeststudienzeit.

§ 17 Zentrales künstlerisches Fach

(1) Das zentrale künstlerische Fach oder die zentralen künstlerischen Fächer charakterisieren den Inhalt des jeweiligen Studiums. Sie sind einem Pflichtstudienbereich zuzuordnen. Ihr Besuch ist für die Erreichung des Studienziels unerlässlich. Eine fristgerechte Anmeldung zu den zentralen künstlerischen Fächern hat zu jedem Semester in der allgemeinen Zulassungsfrist zu erfolgen. Unabhängig von der Lehrveranstaltungsart des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches handelt es sich um eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.

(2) Die Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebotes und der Vorgaben der Curricula aus Lehrveranstaltungen auszuwählen (§ 59 Abs 1 Z 2 UG). Lehrerinnen- oder Lehrerwechsel im zentralen künstlerischen Fach bzw. künstlerischen Hauptfach können grundsätzlich nur zu Semesterbeginn erfolgen. Ein entsprechendes Ansuchen ist spätestens zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wechsel auch während des Semesters erfolgen.

§ 18 Studienzeitverkürzung

(1) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Studiendirektorin oder der Studiendirektor mit Bescheid die vorgeschriebene Studiendauer verkürzen, sofern die oder der Studierende

1. das Lernziel der Studienrichtung bzw. des Studienabschnittes in den zentralen künstlerischen Fächern oder im künstlerischen Hauptfach vorzeitig erreicht hat oder auf Grund ihres oder seines bisherigen Studienfortganges voraussichtlich erreichen wird und
2. die Gewähr geboten ist, dass die oder der Studierende während der verkürzten Studiendauer sämtliche im betreffenden Curriculum vorgesehenen Studienleistungen aus den Pflicht- und Wahlstudienbereichen durch Prüfungen bzw. erfolgreiche Teilnahme abschließen kann.

(2) Ob das Lernziel des zentralen künstlerischen Faches bzw. des künstlerischen Hauptfaches der Studienrichtung bzw. des Studienabschnittes erreicht wurde oder vorzeitig erreichbar sein wird, ist durch ein Gutachten der Leiterin oder des Leiters der von der oder dem Studierenden zuletzt angemeldeten Lehrveranstaltung(en) aus dem zentralen künstlerischen Fach bzw. den zentralen künstlerischen Fächern oder aus dem künstlerischen Hauptfach zu belegen.

(3) Bei Zweifel, ob fehlende Lehrveranstaltungen angeboten werden können, insbesondere unter Berücksichtigung des § 16, ist von der Studiendirektorin oder vom Studiendirektor überdies eine Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen.

(4) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Universitätslehrgänge.

§ 19 Erweiterungsstudien

(1) Die Einrichtung von Erweiterungsstudien ist möglich.

(2) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen zu erweitern. Erweiterungsstudien können im Rahmen des § 54a UG eingerichtet werden, jene zur Erweiterung von Lehramtsstudien nach Maßgabe der §§ 54b und 54c UG.

§ 20 Studien zur Erweiterung von ordentlichen Studien

(1) Studien zur Erweiterung von ordentlichen Studien dienen der zusätzlichen Qualifikation im Kernbereich eines anderen fachverwandten Studiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, für deren Erwerb das Studium, dessen Erweiterung es dient, bereits eine solide Grundlage darstellt.

(2) Erweiterungsstudien umfassen mindestens 30 und maximal 60 ECTS-Credits.

(3) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzen die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines ordentlichen Studiums voraus, dessen Erweiterung es dient. Die entsprechenden Zulassungsprüfungen sind jedenfalls zu absolvieren.

(4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Studiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient.

(5) Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(7) Zur Dokumentation des Abschlusses eines Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 21 Studien zur Erweiterung von Lehramtsstudien gemäß §§ 54b und 54c UG

Studien zur Erweiterung von Lehramtsstudien sind Bachelor- bzw. Masterstudien und dienen dem Zweck, ein bereits abgeschlossenes oder noch gemeldetes Lehramtsstudium, bestehend aus zwei Unterrichtsfächern, um ein oder weitere Unterrichtsfächer, Spezialisierungen oder kohärente Fächerbündel zu erweitern.

(3) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Bachelor-Erweiterungsstudiums setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines Lehramtsstudiums, sei es ein Diplomstudium oder ein Bachelorstudium, voraus. Die entsprechenden Zulassungsprüfungen sind jedenfalls zu absolvieren.

(4) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Master-Erweiterungsstudiums setzen zusätzlich zu den in Abs 3 genannten Voraussetzungen auch den Abschluss des zugrundeliegenden Bachelor-Erweiterungsstudiums voraus.

(5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient.

(6) Es sind alle im Curriculum für das zusätzliche Unterrichtsfach vorgesehenen Prüfungen positiv zu absolvieren mit Ausnahme der fächerübergreifenden bildungswissenschaftlichen Bereiche. Im Master-Erweiterungsstudium ist keine weitere Masterarbeit zu verfassen.

(7) Zur Dokumentation des Abschlusses eines Erweiterungsstudiums wird ein Bachelor- bzw. Masterprüfungszeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf erneute Verleihung eines bereits im Lehramtsstudium erworbenen akademischen Grades erworben.

(8) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2014 ein Erweiterungsstudium an der mdw begonnen haben, haben das Recht, dieses innerhalb der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters pro Studienabschnitt nach den bis zum 30.9.2014 für das Erweiterungsstudium geltenden Bestimmungen zu absolvieren. Ein freiwilliger Übertritt in das Bachelor-Erweiterungsstudium ist jederzeit möglich.

(9) Für Lehramts-Erweiterungsstudien sind keine eigenen Curricula zu erlassen, sondern die zur Erweiterung erforderlichen Studienleistungen in dem Curriculum zu kennzeichnen, das dem Unterrichtsfach, der Spezialisierung oder dem kohärenten Fächerbündel zugrunde liegt.

§ 22 Inkrafttreten und Änderungen der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

(1) Curricula sowie Änderungen von bestehenden Curricula ordentlicher Studien treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Curricula, die unter Abs 2 fallen, treten mit demselben Tag außer Kraft. Curricula, die unter Abs 3 fallen, treten mit Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.

(2) Geänderte Curricula sind bei In-Kraft-Treten auf alle Studierenden der ordentlichen Studien, für die die Curricula gelten, anzuwenden, sofern:

- Curricula lediglich redaktionell bereinigt wurden oder
 - Lehrveranstaltungsbeschreibungen, Zulassungsprüfungsbestimmungen (mit Ausnahme der Regelungen zu den Kenntnissen der Unterrichtssprache) oder geringfügige Bestandteile der Curricula geändert werden oder
 - die Änderungen keine negativen Auswirkungen auf den Studienfortschritt der vor der Änderung im Studium gemeldeten Studierenden haben, insbesondere wenn eine allgemeine Anerkennung von gleichwertigen Studienleistungen über eine Anerkennungsverordnung erfolgt.
- Ob eine geringfügige Änderung oder eine Änderung ohne negative Auswirkungen vorliegt, hat der Senat in seinem Genehmigungsbeschluss festzustellen.

(3) Bei Einrichtung neuer Studien, die bestehende Studien ersetzen, insbesondere bei der Umwandlung von Diplomstudien in Bachelor- und Masterstudien und bei curricularen Änderungen, die sich negativ auf den Studienfortschritt von vor der Änderung im Studium gemeldeter Studierender auswirken können, sind in den Curricula Übergangsfristen für das Auslaufen der vorher bestehenden Curricula vorzusehen, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der geänderten Curricula zumindest die Mindeststudienzeit betragen müssen. Innerhalb dieser Übergangsfrist können Studierende, für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geänderten Curricula eine aufrechte Meldung in den vorhergehenden Curriculaversionen besteht, ihr Studium nach den vorhergehenden Curriculaversionen abschließen oder innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semester freiwillig in die neuen Curriculaversionen wechseln. Nach Ablauf der Übergangsfrist treten die vorhergehenden Curricula ausnahmslos außer Kraft. Alle Studierenden sind ab diesem Zeitpunkt den neuen Curricula zu unterstellen.

(4) Für das Auslaufen des Diplomstudienplans Lehramt gilt, dass die Studierenden das Recht haben, das Diplomstudium Lehramt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums für das

Bachelorstudium Lehramt noch nicht abgeschlossen war, unabhängig von Studienabschnitten bis längstens zum 30.4.2020 nach dem für sie im Semester vor Inkrafttreten des Bachelorstudiums geltenden Curriculum zu beenden. Wird die vorgenannte Studiendauer überschritten, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(5) Für die erstmalige Erstellung und jede Änderung eines Curriculums sind die vom Senat unter Einbeziehung des Rektorats in einer Richtlinie festgelegten zeitlichen und administrativen Abläufe einzuhalten.

(6) Dabei gilt, dass Anträge auf Änderungen eines Curriculums frühestens nach Ablauf der vorgesehenen Mindeststudienzeit, die mit dem In-Kraft-Treten der erstmaligen Erlassung bzw. Änderung des jeweiligen Curriculums beginnt, im Senat genehmigt werden können. Begründete Ausnahmen bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Senates unter Berücksichtigung eines realistischen Zeitplans für das konkrete Vorhaben.

§ 23 Inkrafttreten der Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Nach der Genehmigung der Curricula oder allfälliger Änderungen der Curricula durch den Senat ist der Beschluss der zuständigen Studienkommission im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs 1 tritt bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni tritt sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

(3) Eventuelle Übergangsbestimmungen sind in den Curricula festzulegen, ansonsten sind die Curricula ab dem In-Kraft-Treten auf alle bereits im Universitätslehrgang gemeldeten und neu zugelassenen Studierenden ausnahmslos anzuwenden.

3. Abschnitt - Prüfungen

§ 24 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung jedes Studiums ergibt sich aus dem Curriculum und den in diesem Satzungsteil festgelegten Rahmenbestimmungen.

§ 25 Prüfungsorganisation

(1) Studierende sind verpflichtet, sich zu Prüfungen ordnungsgemäß anzumelden und bei Nichtinanspruchnahme von Prüfungsterminen fristgerecht in geeigneter Weise abzumelden (§ 59 Abs 2 Z 4 UG).

(2) Bei kommissionellen Prüfungen hat sich die oder der Studierende bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen in der Studien- und Prüfungsabteilung abzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung kann die Vergabe eines erneuten Prüfungstermins im Zuge einer weiteren Prüfungsanmeldung nur nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten erfolgen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer einer Prüfungskommission sowie der Prüfungsvorsitz sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(4) Im Falle von mündlichen, nicht kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Abmeldung spätestens 3 Werktage vor dem Prüfungstermin bei der Lehrveranstaltungsleitung vorzunehmen.

(5) Ist eine kurzfristigere Abmeldung notwendig, so kann dies auch auf andere Weise erfolgen, wobei die Gründe dafür anzugeben und zu belegen sind.

(6) Ist auch eine kurzfristige Abmeldung aus wichtigen Gründen nicht möglich, so hat die oder der Studierende dies spätestens zwei Wochen ab Wegfall der Verhinderung schriftlich bekannt zu geben und zu belegen.

(7) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen kann eine Abmeldung

- von zentralen künstlerischen Fächern bis spätestens zu Beginn des zweiten Abhaltungstermins der Lehrveranstaltung in der Studien- und Prüfungsabteilung,

- im Fall von anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bis spätestens zu Beginn des dritten Abhaltungstermins der Lehrveranstaltung erfolgen.

Eine Abmeldung ist ausnahmsweise bis zum Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters möglich, wenn ein wichtiger, von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Grund die Teilnahme an der Lehrveranstaltung verhindert. Erfolgt eine Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, sind die Regelungen des § 26 Abs 8 heranzuziehen.

§ 26 Durchführung der Prüfungen (ausgenommen Zulassungsprüfungen)

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.

Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat sich in geeigneter Weise von der Identität der oder des Studierenden zu überzeugen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) Wird einer oder einem Studierenden, die oder der eine Behinderung nachweist, eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs 1 Z 12 UG) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gestattet, hat die Studiendirektorin oder der Studiendirektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind, und eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat bei schriftlichen Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Insbesondere sind die Studierenden berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchführen zu lassen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bezüglich der Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen gelten mündliche Prüfungen als Veranstaltungen im Sinne der Hausordnung. Im Übrigen sind sonstige vorhandene Regelungen zu Bild-

und Tonaufnahmen an der mdw zu beachten. Der Vortrag und/oder die Vorführung der gestellten künstlerischen Aufgaben sind mündlichen Prüfungen gleichzuhalten.

(6) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierende oder den Studierenden diskreditieren oder in ihrer oder seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(7) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen.

(8) Wenn die oder der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungssenates bejaht, hat die Studiendirektorin oder der Studiendirektor auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Diese Regelung gilt auch für den Abbruch einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ohne wichtigen Grund, wenn keine für die Beurteilung ausreichende Anwesenheit vorliegt.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind negativ zu beurteilen.

(10) Negativ beurteilte Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden durch die Studiendirektorin oder den Studiendirektor aufgehoben werden, wenn ein schwerer Mangel vorliegt (§ 79 UG) und der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung gestellt wurde.

(11) Prüfungen erfordern grundsätzlich die persönliche Anwesenheit aller beteiligten Prüfer_innen. Im Doktoratsstudium ist in begründeten Fällen die Abhaltung einer Prüfung über eine elektronische Liveschaltung möglich, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- die technischen Voraussetzungen auf beiden Seiten vorhanden sind,
- faire und gleichwertige Bedingungen für alle Studierenden hergestellt werden können und
- die Studiendekanin oder der Studiendekan das Vorgehen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt.

§ 27 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten.

(2) Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG). Ob eine ziffernmäßige Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist im Curriculum für jede Lehrveranstaltung, auf die dies zutrifft, festzulegen.

(3) Die Durchführung einer Prüfung bzw. das Ausstellen einer Teilnahmebestätigung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

(4) Für Lehrveranstaltungsprüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang und in der Mitte des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung.

(5) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die einzelnen Teilleistungen sind von der Lehrveranstaltungsleitung in einem sachlich angemessenen, fairen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen. Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern sowie den künstlerischen Hauptfächern und künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sind jedenfalls prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(6) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat entsprechend der in den Curricula festgelegten Rahmenbedingungen die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (MDWonline) (§ 15 Abs 7) bekannt zu geben.

(7) Liegen bei einer Prüferin oder einem Prüfer Befangenheitsgründe (§ 2 Z 7) vor, so hat die oder der Lehrende ihre oder seine Befangenheit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan zu melden, welche oder welcher dann über die weitere Vorgangsweise entscheidet. Das im Rektorat für Lehre zuständige Mitglied ist darüber zu informieren. Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist das Vorliegen einer möglichen Befangenheit möglichst am Beginn des Semesters bekanntzugeben.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bzw. einer Kompensationsleistung gemäß § 15 Abs 14 bis zum Ende des darauffolgenden Semesters zu gestatten.

§ 28 Dispensprüfungen

(1) Dispensprüfungen sind entweder Einzelprüfungen über das Erreichen der Lernziele einer im Curriculum definierten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung oder kommissionelle Prüfungen über einen (Teil-)Studienbereich, dessen Lernziele informell oder nicht formal erworben wurden und für die daher die Möglichkeit einer Anerkennung gemäß § 78 UG nicht offen steht. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch jener Lehrveranstaltungen voraus, in denen diese Lernziele ansonsten erworben werden. Dispensprüfungen sind nur für jene Lehrveranstaltungen oder Studienbereiche zulässig, für die dies im Curriculum vorgesehen ist. Sonstige im Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Dispensprüfungen in Form einer Einzelprüfung werden grundsätzlich von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung abgehalten. Für kommissionelle Dispensprüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüferinnen und Prüfer gemäß § 30 dieses Satzungsteils heranzuziehen.

(3) Dispensprüfungen sind von den Studierenden bei der betreffenden Lehrveranstaltungsleitung zu beantragen. Bei Dispensprüfungen über (Teil-)Studienbereiche ist die Prüfung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen.

§ 29 Abschließende kommissionelle Prüfungen

(1) Folgende kommissionelle Prüfungen sind abschließende Prüfungen:

1. Abschließende Diplomprüfungen sind kommissionelle Prüfungen, die am Ende eines Diplomstudiums abzulegen sind.
2. Bachelor- und Masterprüfungen sind kommissionelle Prüfungen, die am Ende eines Bachelor- bzw. Masterstudiums abzulegen sind.
3. Disputationen sind die studienabschließenden Verteidigungen der Dissertation vor einer Prüfungskommission.
4. Lehrgangsabschlussprüfungen sind Prüfungen, die am Ende von Universitätslehrgängen, die eine solche Prüfung vorsehen, abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Lehrgangsabschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

(2) Alle weiteren inhaltlichen Regelungen zu diesen Prüfungen sind in den Curricula zu treffen.

§ 30 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung kommissioneller Prüfungen (ausgenommen Zulassungsprüfungen)

(1) Die Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen sind von der Studien- und Prüfungsabteilung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu koordinieren. Jedenfalls ist je ein Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jeden Semesters festzusetzen. Die Anmeldefristen sind zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Für kommissionelle Prüfungen bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan in Absprache mit der jeweiligen Institutsleitung jährlich zu Beginn des Studienjahres einen Pool an fachlich geeigneten Prüfer_innen für Prüfungskommissionen. In Frage kommen die in der Lehre eingesetzten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 27 Abs 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013 - KV) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, sowie emeritierte Universitätsprofessor_innen und Universitätsprofessor_innen im Ruhestand - jeweils im Rahmen ihrer Lehrbefähigung. Darüber hinaus kommen auch künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter_innen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (§ 100 UG) bei Bedarf in Betracht. Dabei ist darauf zu achten, dass Lektor_innen (gemäß § 29 KV) und nebenberuflich tätige künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter_innen (§ 100 Abs 4 UG) nur bei besonderem Bedarf, der mit anderen Prüfer_innen nicht bedeckt werden kann, bestellt werden. Lehrpersonen, deren Arbeitsverhältnis nach Bestellung des Prüfer_innenpools beginnt, können bei Bedarf nachnominiert werden.

(3) Bei Bedarf sind auch Personen als Prüfer_innen für den Prüfer_innenpool heranzuziehen, die eine gleichwertige Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung oder eine gleichzuhaltende künstlerische Qualifikation oder qualifizierte Fachexpertise besitzen.

(4) Sofern vertragliche Vereinbarungen zwischen der Universität und einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung bestehen, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan

abweichend von Abs 2 und 3 an die in diesen Vereinbarungen vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen gebunden.

(5) Maximal zwei Vertreter_innen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) haben das Recht, alle Teile einer kommissionellen Prüfung sowie Beratung und Beurteilung zu beobachten, um eventuellen Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken. Bei Feststellung einer solchen Diskriminierung oder Ungleichbehandlung haben die Vertreter_innen des AKG die Prüfungskommission darauf hinzuweisen und können einen entsprechenden Eintrag in das Prüfungsprotokoll verlangen. Die Vertreter_innen des AKG haben kein Stimmrecht.

(6) Die Geschäftsordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist bei kommissionellen Prüfungen nicht anzuwenden, vielmehr gelten für Prüfungskommissionen die folgenden Bestimmungen:

1. Einer Prüfungskommission haben mindestens 3 Mitglieder anzugehören, wobei für jeden in der Prüfung relevanten Studienbereich oder Teilstudienbereich zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

2. Spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin hat die zuständige Institutsleitung jene fachlich geeigneten Prüfer_innen aus dem jährlich bestellten Prüfer_innenpool zu nominieren, die bei der konkreten Prüfung die Prüfungskommission bilden. Sie hat dabei Vorsitz und Stellvertretung zu bezeichnen, wobei sie selbst dafür auch in Frage kommt. Ist weder der bestellte Vorsitz noch die Stellvertretung anwesend, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz zu führen. Dabei ist darauf zu achten, dass Lektor_innen (gemäß § 29 KV) und nebenberuflich tätige künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter_innen (§ 100 Abs 4 UG) nur bei besonderem Bedarf, der mit anderen Prüfer_innen nicht bedeckt werden kann, herangezogen werden. Die Nominierung ist auf geeignete Weise zu veröffentlichen und der Studien- und Prüfungsabteilung zu melden.

3. Bestellte Prüfer_innen können sich nicht vertreten lassen.

4. Eine Nachnominierung durch die zuständige Institutsleitung aus dem Prüfer_innenpool für Prüfer_innen, die unvorhergesehen ausfallen, ist möglich. Die Studien- und Prüfungsabteilung ist davon zu informieren und die Änderung der Zusammensetzung nach Möglichkeit zu veröffentlichen. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass mindestens drei Prüfer_innen persönlich anwesend sind.

5. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung führt die Studiendirektorin oder der Studiendirektor den Vorsitz.

6. Wenn sich Prüfungskommissionsmitglieder zu Beginn der Prüfung für befangen (§ 2 Z 7) erklären, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken und das Prüfungskommissionsmitglied scheidet für die Prüfung dieser oder dieses Studierenden aus der Prüfungskommission aus. Ein Ersatzmitglied ist zu bestellen, sofern die Mindestzahl von drei Prüfer_innen nicht gewährleistet ist.

7. Studierende, die im Vorfeld einer kommissionellen Prüfung aufgrund der Zusammensetzung einer Prüfungskommission schwerwiegende Bedenken bezüglich fairer Prüfungsbedingungen haben, zum Beispiel aufgrund eines möglichen Befangenheitsgrunds einer oder eines Lehrenden, können diese Bedenken im Zuge der Anmeldung zur Prüfung schriftlich dem im Rektorat für Lehre zuständigen Mitglied darlegen. Das Rektoratsmitglied hat die Bedenken zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften und einer fairen Prüfung zu treffen. Diese Maßnahmen umfassen auch das Recht, Personen aus der Prüfungskommission auszuschließen oder eine andere geeignete Person als stimmberechtigtes Mitglied in die Prüfungskommission zu bestellen. Dabei ist darauf zu achten, dass in einer solchen Prüfungskommission die Zahl der Mitglieder zumindest fünf beträgt.

8. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat bei kommissionellen mündlichen Prüfungen während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
9. Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach bzw. jeder Prüfungsteil gesondert gemäß den Beurteilungskriterien zu beurteilen ist.
10. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind stimmberechtigt.
11. Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.
12. Prüfungen, die aus mehreren Fächern, Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach, jeder Prüfungsteil oder jede Teilprüfung positiv beurteilt wurde (§ 72 Abs 3 UG). Beurteilungen für Prüfungsteile, die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen, sind zu einer Gesamtnote für den Prüfungsteil zusammenzufassen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen errechnet.

§ 31 Universitätslehrgangsprüfungen

- (1) In den Curricula der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Die Regelungen für Prüfungen in ordentlichen Studien nach dieser Satzung gelten für Universitätslehrgänge sinngemäß.
- (2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen. Sofern keine Lehrgangsleiterin oder kein Lehrgangsleiter vorgesehen ist, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für alle Aufgaben zuständig, die der Lehrgangsleitung zukämen.
- (3) Jene Aufgaben, die nach § 30 dieses Satzungsteils der Studiendekanin oder dem Studiendekan zukommen, werden von der Lehrgangsleitung wahrgenommen, sofern eine solche bestellt ist.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG)

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfung dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 77 Abs 3 UG).
- (2) Negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen müssen zumindest einmal in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer solchen Lehrveranstaltung hat in einem einzigen Prüfungsvorgang stattzufinden und ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (2a) Davon abweichend gilt für die Wiederholung von negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach, dem künstlerischen Hauptfach sowie negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen mit Einzelunterricht folgende Regelung: Die erste Wiederholung solcher Lehrveranstaltungsprüfungen besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Die zweite und dritte Wiederholung haben aus je einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und sind kommissionell abzuhalten.

(2b) Erfolgt die Beurteilung sowohl auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (prüfungsimmanenter Teil) als auch durch einen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung, so ist der prüfungsimmanente Teil nur dann zu wiederholen, wenn dieser negativ beurteilt wurde oder untrennbar mit der abschließenden Prüfung verbunden ist.

(3) Kommissionelle Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt wurde. Wird die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt, beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Prüfungsteile.

(4) Prüfungsteile können in Teilprüfungen unterteilt werden. Für diese Teilprüfungen gilt dasselbe wie für die Prüfungsteile: Wird mehr als die Hälfte der Teilprüfungen eines Prüfungsteils negativ beurteilt, so sind alle Teilprüfungen eines Prüfungsteils zu wiederholen. Andernfalls sind nur die negativen Teilprüfungen zu wiederholen.

(5) In Lehramtsstudien können die im Curriculum gekennzeichneten Schulpraktika bei einer negativen Beurteilung nur einmal wiederholt werden. Ausnahmen davon sind auf Antrag an die Studiendirektorin oder den Studiendirektor bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 77 Abs 4 UG von dieser oder diesem zu genehmigen. Es ist dazu ein Gutachten des Koordinationszentrums Lehramt einzuholen.

§ 33 Zeugnisse

(1) Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben dem § 74 UG zu entsprechen.

(2) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten hat die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat die Studiendirektorin oder der Studiendirektor auszustellen.

(3) Bei positiv absolvierten studienabschließenden kommissionellen Prüfungen sind auf dem Abschlusszeugnis folgende Zusätze zu vermerken:

- der Zusatz „Auszeichnung“, wenn der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung kleiner als 1,5 ist und kein Prüfungsteil mit einer Note schlechter als „gut“ beurteilt wurde;
- der Zusatz „Sehr gut“, wenn der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung kleiner als 2,0 ist, sofern es sich nicht um eine „Auszeichnung“ handelt;
- der Zusatz „Bestanden“, wenn der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung 2,0 oder größer ist.

Auf dem Zeugnis ist eine Erklärung des Zusatzes anzubringen und dieser ist im Diploma Supplement einzutragen.

(4) Abschlussprüfungszeugnisse von Universitätslehrgängen und Teilnahmebestätigungen für Universitätslehrgänge, die keine Abschlussprüfung vorsehen, hat die Studiendirektorin oder der Studiendirektor auszustellen.

(5) Kursbestätigungen sind von der Kursleitung auszustellen.

(6) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen ab der Erbringung der Leistung mittels automationsgestützter Datenverarbeitung in MDWonline zum Ausdruck zur Verfügung zu stellen. Die Ausdrucke gelten als authentischer Nachweis über die Ablegung der Prüfung

und sind auf Verlangen von der Studien- und Prüfungsabteilung zu beglaubigen. Studienabschließende Zeugnisse sind auf jeden Fall zu beglaubigen (§ 74 Abs 5 UG).

4. Abschnitt – Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten und wissenschaftliche Dissertationen

§ 34 Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen (§ 80 Abs 1 UG). Die Betreuung und Beurteilung obliegt der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung.

§ 35 Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten (§§ 81, 82 UG)

(1) In künstlerischen Diplom- oder Masterstudien ist eine künstlerische Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit eine Diplom- oder Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienbereich zu verfassen. Dasselbe gilt für künstlerisch-wissenschaftliche Masterstudien. In wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudien ist eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

(2) Für wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten gilt:

1. Universitätsprofessor_innen, habilitierte Mitarbeiter_innen sowie assoziierte Universitätsprofessor_innen (§ 27 Abs 5 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit einer wissenschaftlichen Lehrbefugnis sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben verpflichtet, wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Ebenfalls zur Betreuung und Beurteilung berechtigt sind emeritierte Universitätsprofessor_innen sowie Universitätsprofessor_innen im Ruhestand gemäß § 104 UG.

2. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen.

3. Bei darüber hinausgehendem Bedarf können auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter_innen (§ 100 UG) aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Betreuung herangezogen werden.

(3) Für künstlerische Diplom- und Masterarbeiten gilt:

1. Die künstlerische Diplom- oder Masterarbeit hat neben dem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen, der den künstlerischen Teil erläutert. Die künstlerische Diplom- oder Masterarbeit kann von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder von zwei Betreuer_innen (je eine Betreuerin oder ein Betreuer für den schriftlichen und für den künstlerischen Teil) betreut werden.

2. Für künstlerische Diplom- oder Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer gilt: Universitätsprofessor_innen, habilitierte Mitarbeiter_innen sowie assoziierte Universitätsprofessor_innen (§ 27 Abs 5 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit einer künstlerischen Lehrbefugnis sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben verpflichtet, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Ebenfalls zur Betreuung und Beurteilung berechtigt

sind emeritierte Universitätsprofessor_innen sowie Universitätsprofessor_innen im Ruhestand gemäß § 104 UG.

3. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, Personen mit einer gleichwertigen künstlerischen Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen.

4. Bei darüber hinausgehendem Bedarf können auch folgende andere Personen durch die Studiendekanin oder den Studiendekan herangezogen werden: Geeignete künstlerische Mitarbeiter_innen (§ 100 UG) aus ihrem an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre vertretenen Studienbereich oder geeignete Personen mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium und hervorragender entsprechender künstlerischer Tätigkeit.

5. Wird die künstlerische Diplom- oder Masterarbeit von zwei Betreuer_innen (je eine Betreuerin oder Betreuer für den schriftlichen und für den künstlerischen Teil) betreut, kommen die in § 35 Abs 3 Z 2 genannten Personen zur Betreuung beider Teile in Betracht. Für die Betreuung des schriftlichen Teils kann auch eine Betreuerin oder ein Betreuer mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation, die zumindest ein abgeschlossenes wissenschaftliches Master- oder Diplomstudium zu beinhalten hat, aus dem Kreis der Lehrenden an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien von der Studiendekanin oder dem Studiendekan herangezogen werden.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, Betreuer_innen nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Findet die oder der Studierende, auch nach Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan, keine Betreuer_innen, die zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit sind, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Institutsleitung der oder dem Studierenden Betreuer_innen zuzuweisen.

(5) Studierende oder Betreuer_innen können bei Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Diplom- oder Masterarbeit in begründeten Fällen an die Studiendekanin oder den Studiendekan herantreten. Diese oder dieser kann eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der Diplom- oder Masterarbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin oder den Betreuer und die Studierende oder den Studierenden nicht zustande, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan das Betreuungsverhältnis auflösen und sie oder er hat eine andere Person mit der Betreuung zu beauftragen.

(6) Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen zwischen Studierenden und den Betreuer_innen und auf Grund der entsprechenden Bestimmungen in den Curricula festzulegen.

(7) Die oder der Studierende hat der Studiendekanin oder dem Studiendekan das Thema der Diplom- oder Masterarbeit und die Betreuerinnen oder Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuer_innen gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt.

(8) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist grundsätzlich in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben. Das im Rektorat für Lehre zuständige Mitglied kann eine abweichende Abgabe genehmigen. Die Betreuer_innen haben die abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit spätestens zwei Monate ab der Abgabe zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der

Studiendekan die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden anderen Universitätslehrer_innen gemäß § 35 Abs 2 und 3 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 36 Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Dissertationen (§ 83 UG)

(1) Wissenschaftliche Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Universitätsprofessor_innen, habilitierte Mitarbeiter_innen sowie assoziierte Universitätsprofessor_innen (§ 27 Abs 5 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben verpflichtet, aus dem Fach ihrer wissenschaftlichen Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, Personen mit einer wissenschaftlichen Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen gleichrangigen Einrichtung mit deren Einverständnis zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 2 gleichwertig ist. Im Falle der Erstbetreuung von Dissertationen hat die betreuende Person eine wissenschaftliche Lehrbefugnis aus einem an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eingerichteten wissenschaftlichen Fach aufzuweisen.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten mit deren oder dessen Zustimmung auszuwählen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und auf Grund der entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen Curricula in einer schriftlichen Dissertationsvereinbarung festzulegen. Diese ist bis spätestens zu Beginn der Forschungsphase abzuschließen.

(5) Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem im Rektorat für das Doktorat zuständigen Mitglied abzuschließen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan haben eine Empfehlung dazu abzugeben. Die Betreuerin oder der Betreuer muss ihre bzw. seine Zustimmung zur Übernahme der Betreuung und zum Inhalt der Vereinbarung geben.

In der Dissertationsvereinbarung sind insbesondere Details festzulegen zu:

- Thema
- Betreuung
- Fortschrittsberichten
- Sprache der Dissertation
- Qualitätskontrolle
- zeitlichem Ablauf.

(6) Ein Betreuer_innenwechsel ist auf Wunsch der oder des Studierenden, auf Anregung der Betreuerin oder des Betreuers aus wichtigem Grund oder nach Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch das im Rektorat für das Doktorat zuständige Mitglied bis zum Einreichen der Dissertation zulässig. Ein entsprechendes Ansuchen ist an das im Rektorat für das Doktorat zuständige Mitglied zu richten und in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen und zwei Universitätslehrer_innen gemäß Abs 2 oder 3 zur Beurteilung zuzuweisen. Die Beurteiler_innen haben die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen. Es ist

zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu bestellen.

(8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteiler_innen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Beurteilung gibt den Ausschlag. Ist die dritte Beurteilung negativ, ist die Gesamtbeurteilung negativ. Wenn die dritte Beurteilung positiv ausfällt, ist die Gesamtbeurteilung positiv, wobei die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel aller drei Beurteilungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels ist ein Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer als x,50 ist auf die schlechtere Note zu runden.

§ 37 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Die Studierenden haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.

(2) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen – insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen und künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen – sind dem im Rektorat für Lehre zuständigen Mitglied zu melden.

(3) Tritt während der Betreuungsphase ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten oder Dissertationen kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester mit Bescheid entscheiden.

(5) Jedenfalls müssen Studierende, die ein Fehlverhalten nach Abs 2 bis 4 setzen, vor Einreichung der Abschlussarbeit nachweislich eine Veranstaltung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis besuchen.

(6) Auf Abschlussarbeiten im Rahmen eines Universitätslehrganges sind die Bestimmungen für Diplom- und Masterarbeiten sinngemäß anzuwenden.

(7) Nähere Bestimmungen hat das Rektorat in einer Richtlinie festzulegen.

§ 38 Veröffentlichungspflicht (§ 86 UG)

1) Die Veröffentlichungspflicht ist durch Übergabe der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen.

(2) Die wissenschaftliche Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

(3) Eine Veröffentlichung der elektronischen Fassung von wissenschaftlichen Dissertationen, Diplom- oder Masterarbeiten erfolgt über das öffentlich zugängliche Repositorium (Hochschulschriftenserver)

der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, sofern der Verfasser oder die Verfasserin dem nachweislich zustimmt.

(4) Das Rektorat hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek in einer Richtlinie nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf dem öffentlich zugänglichen Repositorium (Hochschulschriftenserver) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien festzulegen.

5. Abschnitt – Nostrifizierung

§ 39 Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber hat den Antrag auf Nostrifizierung bei der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor einzubringen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

Mit dem Antrag sind jedenfalls folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, absolvierten Prüfungen und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten,
3. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades - wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war - als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde,
4. der Nachweis, dass die Nostrifizierung des ausländischen akademischen Grades für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich zwingend erforderlich ist (§ 90 Abs 1 UG).

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs 1 Z 3 ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

§ 40 Ermittlungsverfahren

(1) Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor hat die vergleichbare Qualität des betreffenden Studiums der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu überprüfen, wenn diese für sie oder ihn nicht außer Zweifel steht.

(2) Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen gemäß § 39 Abs 1 Z 2 nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Bebringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(3) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Master-

oder Diplomarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(5) Die einzelnen Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit können ganz oder zum Teil entfallen, wenn die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber nachweisen kann, dass die Kompetenzen, die in diesen Bereichen im zu nostrifizierenden Studium fehlen, auf andere Weise erworben wurden. Eine stichprobenartige Überprüfung dieser Kenntnisse ist zulässig. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG sind nicht anzuwenden.

(6) Die Nostrifizierung eines Masterstudienabschlusses, der auf ein fach einschlägiges Bachelorstudium aufbaut, als Diplomstudienabschluss eines an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eingerichteten Diplomstudiums ist möglich, wenn die Gesamtheit der Studien im Ergebnis dem Diplomstudium gleichwertig ist.

6. Abschnitt - Beurlaubung und Studienbeitrag

§ 41 Beurlaubung (§ 67 UG)

(1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester von der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wegen

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
 3. Schwangerschaft oder
 4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, wie zum Beispiel die Pflege von Angehörigen oder
 5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
 6. eine mindestens achtwöchige erhebliche Beeinträchtigung des Studiums durch Berufstätigkeit oder Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen während eines Studiensemesters oder
 7. aus anderen schwerwiegenden studienbehindernden Gründen
- bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beantragt werden.

(3) Die Entscheidung trifft die Studiendirektorin oder der Studiendirektor bescheidmäßig.

(4) Die Beurlaubung erstreckt sich auf sämtliche an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemeldete ordentliche und außerordentliche Studien der oder des Studierenden und bei gemeinsam eingerichteten Studien auf alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten während einer Beurlaubung ist unzulässig.

§ 42 Studienbeitrag (§§ 91, 92 UG)

(1) Die Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag gemäß § 91 UG zu entrichten. Ein nicht vollständig entrichteter Studienbeitrag gilt als nicht entrichtet. Eine Nachzahlung ist bis zum Ende der Nachfrist möglich. In diesem Fall ist der erhöhte Studienbeitrag zu entrichten.

(2) Über die in § 92 UG hinaus genannten Gründe ist Studierenden der Studienbeitrag zu erlassen:

1. wenn sie innerhalb der MORE Initiative zum Studium zugelassen sind,

2. wenn der Erlass in einem Kooperationsvertrag vorgesehen ist.
3. Studierendenvertreter_innen gemäß HSG 2014 (BGBl I 45/2014) auf Antrag nach Maßgabe der Art der Funktion und Dauer ihrer Ausübung. Es gelten die folgenden Regeln:
 - a. Volle Semester der Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender der Bundesvertretung, oder der Universitätsvertretung, sowie als deren Stellvertretung können für den Erlass des Studienbeitrags voll herangezogen werden (Erlass 1:1).
 - b. Volle Semester der Tätigkeit als Referent_innen, als Vorsitzende der Studienrichtungsvertretungen oder als Hauptmitglieder des Senats oder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen können für den Erlass des Studienbeitrags zur Hälfte herangezogen werden (Erlass 1:0,5).
 - c. Volle Semester der Tätigkeit als Sachbearbeiter_in, sowie als stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzender der Studienrichtungsvertretung können für den Erlass des Studienbeitrags zu einem Viertel herangezogen werden (Erlass 1:0,25).

(2a) Tätigkeiten nach lit a bis c. können maximal für insgesamt 4 Semester geltend gemacht werden. Um einen Studienbeitragserslass zu erreichen, müssen Tätigkeiten nach lit. b und c zusammengerechnet werden, damit die anteilig zählenden Tätigkeiten ein volles Semester ergeben, da nur für volle Semester ein Erlass möglich ist. Pro Semester zählt bei mehreren Funktionen im selben Semester immer nur eine Funktion. Zeiten der Tätigkeit als Studierendenvertreter_in, die bereits zu einer Verlängerung der Bezugszeit für die Studienbeihilfe herangezogen wurden (§ 31 Abs 2 HSG 2014), werden nicht berücksichtigt.

(2b) Der Antrag auf Erlass gemäß Abs 2 Z 3 kann innerhalb der in § 2b Abs 3 Studienbeitragsverordnung 2004 – StuBeiV 2004 – (BGBl. II Nr. 55/2004) vorgesehenen Fristen gestellt werden, sobald ein volles Semester der Studierendenvertretung gemäß lit a-c, gegebenenfalls durch anteilige Zusammenrechnung, nachgewiesen werden kann. Die Funktion und die Dauer der Tätigkeit der Studierendenvertreter_innen gemäß lit a sind von der jeweils zuständigen Wahlkommission gemäß HSG 2014, Tätigkeiten gemäß lit b und c sind von der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zu bestätigen.

(3) Wurde ein Studienbeitrag eingezahlt, so ist dieser über die in der StuBeiV 2004 geregelten Fälle hinaus auch in den folgenden Fällen auf Antrag der oder des Studierenden von der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zurückzuzahlen:

- a. bei Abschluss eines Studiums innerhalb der Nachfrist eines Semesters, sofern keine andere studienbeitragspflichtige Zulassung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bzw. einer österreichischen Universität besteht. Der Antrag ist bis zum 15. Mai für Abschlüsse bis zum 30. April des betreffenden Studienjahres bzw. bis zum 15. Dezember für Abschlüsse bis zum 30. November des betreffenden Studienjahres zu stellen.
- b. wenn ein Erlassgrund gemäß Abs 2 vorliegt und der Antrag innerhalb der in § 2b Abs 3 StubeiV 2004 vorgesehenen Fristen gestellt wird;
- c. wenn vor Beginn des Semesters die Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;
- d. wenn die Zulassung aufgrund von § 8 dieses Satzungsteils erlischt;
- e. wenn vor Ende der Nachfrist das Studium abgebrochen wird und keine Prüfung abgelegt oder schriftliche Arbeit eingereicht wurde;
- f. bei Tod vor Ende der Nachfrist, diesfalls auf Antrag der Berechtigten.

(4) Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist zurückzuzahlen, wenn zu viel einbezahlt wurde.

(5) Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist zurückzuzahlen, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.

7. Abschnitt - In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 43 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils treten mit 01.04.2019 in Kraft, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Satzungsteil "Studienrecht", veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 7.7.2004, Änderungen veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 15.6.2005, 1.2.2006, 5.7.2006, 4.4.2007, 21.10.2009, 20.3.2013, 30.6.2014, 1.4.2015, 1.7.2015, 21.10.2015, 5.7.2017, 7.1.2018 und 4.7.2018 in allen Punkten außer den im Folgenden geregelten außer Kraft.

(2) § 13 (Studienbereiche) ist nur auf jene Curricula anzuwenden, die nach dem 1.4.2019 geändert oder erstmalig erlassen werden. Am 1.4.2019 bestehende Curricula können solange in der Form, die sie am 1.4.2019 haben, bestehen bleiben, bis sie geändert werden.

(3) Für Lehrveranstaltungen, für die keine Gruppengrößen gemäß § 16 in den am 1.4.2019 bestehenden Curricula festgelegt sind, sind diese von der zuständigen Studienkommission bis zur nächsten curricularen Änderung per Beschluss bis zum Sommersemester 2020 vorläufig festzulegen.

(4) § 30 Abs 2 ist erstmals auf kommissionelle Prüfungen ab 1. September 2019 anzuwenden. Bis zu diesem Stichtag sind die Prüfer_innen nach den bis zum 31.3.2019 bestehenden Regelungen zu bestellen.

(5) Für die Doktoratsstudien, die im Sommersemester 2019 bereits gemeldet sind, ist § 36 Abs 5 nur anzuwenden, sofern auf Wunsch der oder des Studierenden eine Dissertationsvereinbarung geschlossen wird.

(6) § 42 tritt mit 1.3.2019 in Kraft. § 31 des Satzungsteils "Studienrecht", veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 7.7.2004, Änderungen veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 15.6.2005, 1.2.2006, 5.7.2006, 4.4.2007, 21.10.2009, 20.3.2013, 30.6.2014, 1.4.2015, 1.7.2015, 21.10.2015, 5.7.2017, 7.1.2018 und 4.7.2018 tritt mit 28.2.2019 außer Kraft.